



Tempus IV

Reformierung des Hochschulwesens durch internationale Zusammenarbeit der Hochschulen

**LEITFADEN FÜR DIE VIERTE AUFFORDERUNG
ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

EACEA Nr. 32/2010

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
2.	ZIELE, THEMEN UND PRIORITÄTEN	5
3.	ZEITPLAN	7
4.	VERFÜGBARE MITTEL	8
5.	ZULASSUNGSKRITERIEN	11
6.	AUSSCHLUSSKRITERIEN	23
7.	AUSWAHLKRITERIEN	24
8.	VERGABEKRITERIEN	25
9.	VERGABEVERFAHREN	28
10.	FINANZIELLE BEDINGUNGEN	29
11.	VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERVERTRÄGEN	36
12.	VERÖFFENTLICHUNG	37
13.	DATENSCHUTZ	37
14.	VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN	38
15.	ANHÄNGE	42
	<i>ANHANG 1: FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN</i>	43
	<i>ANHANG 2: PERSONALKOSTEN – MAXIMALE FÖRDERFÄHIGE TAGESSÄTZE FÜR PERSONAL AUS DER EU</i>	52
	<i>ANHANG 3: PERSONALKOSTEN – MAXIMALE FÖRDERFÄHIGE TAGESSÄTZE FÜR PERSONAL AUS DEN TEMPUS-PARTNERLÄNDERN</i>	53
	<i>ANHANG 4: AUFENTHALTSKOSTEN – HÖCHSTSÄTZE PRO PERSON <u>OHNE</u> REISEKOSTEN</i>	56
	<i>ANHANG 5: BEWERTUNGS- UND VERGABEVERFAHREN</i>	57
	<i>ANHANG 6: VERZEICHNIS DER CODES FÜR DAS ANTRAGSFORMULAR</i>	58
	<i>ANHANG 7: NATIONALE PRIORITÄTEN FÜR NATIONALE GEMEINSAME PROJEKTE</i>	66
	<i>ANHANG 8: NATIONALE PRIORITÄTEN FÜR NATIONALE STRUKTURMASSNAHMEN</i>	70
	<i>ANHANG 9: REGIONALE PRIORITÄTEN FÜR GEMEINSAME PROJEKTE</i>	74
	<i>ANHANG 10: REGIONALE PRIORITÄTEN FÜR STRUKTURMASSNAHMEN</i>	75

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

Die Kommission betrachtet die Hochschulbildung als wichtigen Schwerpunkt ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern in ihrer unmittelbaren und weiteren Nachbarschaft. Das Programm Tempus, das das am längsten bestehende EU-Instrument auf diesem Gebiet ist und überwiegend auf die institutionelle Zusammenarbeit abhebt, wird in einer neuen Phase von 2007 bis 2013 fortgeführt. Seit ihrem Beginn im Jahr 1990 hat die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen im Rahmen des Programms Tempus erfolgreich zum Aufbau von Einrichtungen im Hochschulwesen der Partnerländer und zu zukunftsfähigen Hochschulpartnerschaften sowie zu einem besseren Verständnis zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern beigetragen.

Die Mittel für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stammen aus folgenden Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Union:

- Instrument für Heranführungshilfe¹ (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus-Partnerländern im westlichen Balkan; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder);
- Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument² (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus-Partnern in den südlichen und östlichen Partnerländern; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder);
- Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit³ (für Vorschläge mit Beteiligung von Tempus-Partnerländern in Zentralasien; siehe Abschnitt 5.2, Förderfähige Länder).

Bei der Konzeption des neuen Programms wurden sowohl Erfahrungen und Lehren aus früheren Phasen als auch nationale und regionale Prioritäten berücksichtigt. Die Bewertung der vorangegangenen Phasen des Programms bestätigte die Relevanz des Programms sowie die Stichhaltigkeit seiner Interventionslogik und seiner Managementkonzepte. Alle Evaluierungsberichte und veröffentlichte Studien können auf folgender Webseite eingesehen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/tempus/tools/publications_en.php

Insbesondere in den Partnerländern sind Hochschuleinrichtungen derzeit mit erheblichen Herausforderungen in den folgenden Bereichen konfrontiert: (i) dramatische demographische Veränderungen (Anzahl der Menschen mit potenziellem Zugang zum Hochschulwesen, Altersstruktur, Migrationsströme), (ii) zunehmender globaler Wettbewerb mit daraus resultierenden erheblichen Veränderungen hinsichtlich der weltweiten Verteilung des Wirtschaftspotentials, (iii) Veränderungen in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, dabei insbesondere die zunehmende Bedeutung

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2006 des Rates](#) zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe vom 17. Juli 2006.

² [Verordnung \(EG\) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments](#).

³ Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit; <http://eur-lex.europa.eu/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:378:0041:0071:DE:PDF>

organisatorischer und gesellschaftlicher Entwicklungen gegenüber rein technologischen Innovationen, und zu guter Letzt (iv) Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels (sozialer Zusammenhalt, Menschenrechte usw.).

Hochschulen nehmen insofern eine entscheidende Funktion für den erfolgreichen Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ein und sorgen für die Ausbildung einer neuen Generation von Führungskräften. Sie sind Sammelbecken von Know-how und Zentren der Humanressourcenentwicklung. Sie sind wichtige Faktoren für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und spielen in den Reformagenden der EU-Mitgliedstaaten und der Partnerländer eine zentrale Rolle.

In der EU wird die Modernisierung der Hochschulbildung als eine der Grundvoraussetzungen für den Erfolg der Lissabon- und neuerdings der Europa 2020 Strategie angesehen, die auf eine strukturelle Reformierung des Wirtschafts- und Sozialsystems innerhalb der EU ausgerichtet ist.

Gleichzeitig haben immer mehr Partnerländer die Erklärung von Bologna unterzeichnet, und haben allesamt ihr Interesse an der Harmonisierung ihrer Hochschulsysteme in Anlehnung an die diesbezüglichen Entwicklungen innerhalb Europas bekundet. Das Tempus Programm unterstützt dementsprechend die Partnerländer bei der Reformierung ihres Hochschulwesens nach den Grundsätzen des „Bologna-Prozesses“, dessen Ziel die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ ist und der für die EU-Mitgliedstaaten und für die Partnerländer zu einem gemeinsamen Bezugspunkt wird.

Das Tempus Programm fördert die institutionelle Zusammenarbeit und konzentriert sich auf die Reform und Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern. Es leistet einen Beitrag zu einem Raum der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens, an dem die Europäische Union und Partnerländer in den umliegenden Regionen beteiligt sind. Tempus wird in enger Abstimmung mit dem Erasmus Mundus Programm durchgeführt, aus dem Studierenden aus Drittländern Stipendien gewährt werden, damit sie an hochwertigen Masterstudiengängen und an Promotionsprogrammen innerhalb der EU teilnehmen können.

Bezüglich der Länder des westlichen Balkans leistet Tempus einen Beitrag zur Vorbereitung der Beitrittskandidaten und der potenziellen Beitrittsländer auf ihre Teilnahme am Programm für lebenslanges Lernen⁴.

1.2. Verwaltung

Die Vorschläge für Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen werden von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) entgegengenommen und bewertet, der von der Kommission die Befugnisse für die Verwaltung des Programms übertragen wurden – siehe: http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php

⁴ http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/index_de.html

2. ZIELE, THEMEN UND PRIORITÄTEN

2.1. Ziele

2.1.1. Allgemeines Ziel

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zu einem Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung zu leisten, an dem die Europäische Union und die Partnerländer in den umliegenden Regionen sowie Zentralasien beteiligt sind. Das Programm unterstützt insbesondere die freiwillige Anpassung an die Entwicklungen in der EU im Bereich der Hochschulbildung, die sich aus der Europa 2020 Strategie⁵ und dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung⁶ (ET 2020) sowie dem Bologna-Prozess ergeben.

2.1.2. Spezifische Ziele

Im Einzelnen verfolgt das Programm Tempus folgende Ziele:

- Förderung der Reformierung und Modernisierung des Hochschulwesens in den Partnerländern;
- Förderung von Qualität und Relevanz der Hochschulbildung in den Partnerländern;
- Ausbau der Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen in den Partnerländern und der EU, insbesondere ihrer Fähigkeit zur internationalen Zusammenarbeit und zu einer ständigen Modernisierung, sowie Unterstützung bei ihrer Öffnung zur Gesellschaft, zur Welt der Arbeit und zur übrigen Welt mit dem Ziel,
 - die Zersplitterung des Hochschulwesens zwischen den Ländern und zwischen Einrichtungen innerhalb eines Landes zu überwinden;
 - Inter- und Transdisziplinarität zu stärken;
 - die Beschäftigungsfähigkeit der Hochschulabsolventen zu verbessern;
- Förderung der wechselseitigen Entwicklung der Humanressourcen;
- Verstärkte Vernetzung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen zwischen den Partnerländern und den EU-Mitgliedstaaten.
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Menschen und Kulturen in der EU und in den Partnerländern.

2.2. Themen des Programms

Da Tempus IV darauf ausgerichtet ist, die Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern zu unterstützen, beziehen sich die Themen des Programms auf die

⁵ http://ec.europa.eu/eu2020/index_en.htm

⁶ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XG0528\(01\):EN:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XG0528(01):EN:NOT)

wesentlichen Politikfelder, welche die aktuellen Entwicklungen der Hochschulbildung weltweit bestimmen.

Die Themen für die Zusammenarbeit gliedern sich in die drei folgenden Blöcke:

Reform der Lehrpläne

- Modernisierung der Lehrpläne in den Studienfächern, denen von den Partnerländern Priorität beigemessen wird, unter Nutzung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS), des dreistufigen Systems und der Anerkennung von Studienabschlüssen.

Reform der Hochschulführung

- Hochschulverwaltung und Dienstleistungen für Studierende
- Einführung einer Qualitätssicherung
- Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht
- Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung
- Ausbau der internationalen Beziehungen

Hochschulen und Gesellschaft

- Ausbildung von schulischen Lehrkräften
- Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen
- Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation
- Lehrgänge für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)
- Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt
- Qualifikationsrahmen

2.3. Nationale Prioritäten

Die von einem Tempus-Partnerland aus den oben genannten Bausteinen ausgewählten Themen werden für dieses Partnerland zu nationalen Prioritäten (siehe Anhänge 7 und 8).

Die nationalen Prioritäten wurden in enger Abstimmung zwischen den Delegationen der EU und den Hochschulministerien der Partnerländer festgelegt. Für beide Arten der unter Abschnitt 5.4 aufgeführten förderfähigen Aktivitäten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – wurden nationale Prioritäten festgelegt. Die nationalen Prioritäten des betreffenden Partnerlandes müssen bei den nationalen Projekten (d. h. Projekten, an denen nur Einrichtungen aus einem Partnerland teilnehmen) beachtet werden.

2.4. Regionale Prioritäten

Die in den Anhängen 9 und 10 dieses Aufrufs ausgewählten Themen geben die regionalen Prioritäten der Partnerländer in den betreffenden geografischen Gebieten an (siehe Übersicht in Abschnitt 4.1).

Die Grundlage für die regionalen Prioritäten bildet die EU-Politik der Zusammenarbeit mit den Regionen der Partnerländer, die in den Strategiepapieren für die Nachbarländer⁷, die Zielländer der Heranführungsstrategie⁸ und die Länder Zentralasiens⁹ festgelegt ist. Für beide Arten von förderfähigen Aktivitäten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – wurden regionale Prioritäten festgelegt.

Mehrländerprojekte, d. h. Projekte, bei denen Einrichtungen aus mindestens zwei Partnerländern am Konsortium beteiligt sind, müssen sich nach den regionalen Prioritäten und/oder den nationalen Prioritäten der betreffenden beteiligten Partnerländer richten. Dies bedeutet, dass das Thema des Projekts für jedes der beteiligten Partnerländer derselben Region in den Anhängen 9 und 10 als regionale Priorität aufgeführt sein muss, oder dass das Thema des Projekts für jedes der teilnehmenden Partnerländer in den Anhängen 7 und 8 dieser Aufforderung als nationale Priorität aufgeführt sein muss.

Eine regionenübergreifende Zusammenarbeit (von Regionen) ist im Rahmen von Mehrländerprojekten möglich; Voraussetzung hierfür ist, dass das Thema des Vorschlags für alle betroffenen Partnerländer entweder als regionale Priorität oder als nationale Priorität aufgeführt ist.

3. ZEITPLAN

3.1. Fristen

Die Antragsformulare müssen auf elektronischem Weg (*eForm*) bis zum folgenden Termin übermittelt werden:

15. Februar 2011 um 12:00 (Mittag) Mitteleuropäische Winterzeit (Ortszeit Brüssel)

Hinsichtlich der Verfahren für die Einreichung von Anträgen ist Abschnitt 14 der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genau zu beachten.

Maximale Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt entweder **24** oder **36 Monate** bei beiden Projektarten: Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen.

⁷ Regulation (EC) No 1638/2006 of the European Parliament and of the Council of 24 October 2006 laying down general provisions establishing a European Neighbourhood and Partnership Instrument;
http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/oj_1310_en.pdf

European Neighbourhood and Partnership Instrument, ENPI Inter-regional Programme, Strategy Paper 2007-2013 and Indicative Programme 2007-2010;
http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_interregional_en.pdf

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA); http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_210/l_21020060731de00820093.pdf

Instrument für Heranführungshilfe (IPA), Mehrjähriges indikatives Planungsdokument (MIPD), 2008-2010, Mehrere Empfänger; MIPD (2008-2010), Aktenzeichen C(2008) 3585 vom 17. Juli 2008;
http://www.cc.cec/sg_vista/cgi-bin/repository/getdoc/COMM_NATIVE_C_2008_3585_1_EN_ANNEXE.doc

⁹ The EU and Central Asia: Strategy for a New Partnership (Die EU und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft); Rat der Europäischen Union, 31. Mai 2007, 10113/07;
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/librairie/PDF/EU_CtrlAsia_EN-RU.pdf

Anträge für Projekte, deren Laufzeit die hier angegebene maximale Laufzeit übersteigt bzw. unterschreitet, sind nicht zulässig.

Generell werden keine Verlängerungen des Förderzeitraums bewilligt, die über diese maximale Laufzeit hinausgehen.

Sollte jedoch der Koordinator nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann ausnahmsweise eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden.

Eine Verlängerung des Förderzeitraums wird nur einmalig gewährt. Bei beiden Projektarten, Gemeinsamen Projekten und Strukturmaßnahmen, kann eine Verlängerung um höchstens 12 Monate gewährt werden; die Verlängerung muss allerdings vor Ablauf der in der Finanzhilfvereinbarung festgesetzten Frist beantragt werden. Die maximale Laufzeit beträgt dann bei beiden Projektarten, also Gemeinsamen Projekten und Strukturmaßnahmen, 48 Monate.

3.2. Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens – Eingang der Finanzhilfvereinbarung

Alle Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unterrichtet.

Es besteht die Absicht, erfolgreiche wie nicht erfolgreiche Antragsteller bis spätestens Ende Juli 2011 über die Ergebnisse zu informieren. Die Antragsteller erhalten ein ausführliches Feedback sowie Empfehlungen hinsichtlich der Vorschläge.

Die Finanzhilfvereinbarung geht den Empfängern voraussichtlich im September 2011 zur Unterzeichnung zu.

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektaktivitäten der ausgewählten Projekte spätestens am 15. Oktober 2011 anlaufen.

Vor Beginn des in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Förderzeitraums angefallene Kosten werden als nicht förderfähig betrachtet.¹⁰

4. VERFÜGBARE MITTEL

4.1. Regionale Verteilung der Mittel

Die gesamte vorläufige Mittelzuweisung für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung beläuft sich auf insgesamt 48,7 Mio. EUR. Es ist geplant, dass mindestens 40 % der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingestellten Mittel der Europäischen Union für Gemeinsame Projekte und mindestens 30 % für Strukturmaßnahmen verwendet werden.

¹⁰ Die rückwirkende Gewährung von Finanzhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig; Artikel 112 der Haushaltsordnung.

Die regionale Untergliederung ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

REGION	Partnerländer
Länder des westlichen Balkan (aus dem Instrument für Heranführungshilfe) 12,4 Mio. EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Albanien: vorläufige Mittelzuweisung 0,9 Mio. EUR • Bosnien und Herzegowina: vorläufige Mittelzuweisung 2,2 Mio. EUR • Montenegro: vorläufige Mittelzuweisung 1 Mio. EUR • Serbien: vorläufige Mittelzuweisung 6,3 Mio. EUR • Kosovo gemäß Resolution Nr. 1244/99 des UN-Sicherheitsrats: vorläufige Mittelzuweisung 2 Mio. EUR
Südliche Nachbarländer (aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument) 11,4 Mio. EUR	Ägypten, Algerien, Besetztes Palästinensisches Gebiet, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien
Östliche Nachbarländer (aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument) 11,4 Mio. EUR	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Russische Föderation, Ukraine
Bilaterale Zuwendung aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument 4,5 Mio. EUR	Russische Föderation
Zentralasien (aus dem Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit) 9 Mio. EUR	Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan. Die vorläufige Mittelzuweisung für jedes Land ist 1,8 Mio. EUR

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben. Außerdem wird zwar eine ausgewogene geografische Verteilung der ausgewählten Projekte (d. h. der finanzierten Projekte mit Beteiligung der einzelnen Länder) angestrebt, ausschlaggebender Faktor für die Zahl der je Partnerland finanzierten Projekte ist jedoch deren Qualität.

4.2. Höhe der Finanzhilfe

Die **Mindesthöhe der Finanzhilfe** beträgt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen **500.000 EUR**. Der **Höchstbetrag der Finanzhilfe** beläuft sich auf

1.500.000 EUR. Für das Kosovo¹¹ und Montenegro ist die Mindesthöhe der Finanzhilfe für nationale Projekte beider Projektarten (Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen) auf 300.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehenden Zahlen geben die Höhe der Finanzierung an, die im Rahmen des Programms Tempus beantragt werden kann; diese stellt keinesfalls das Gesamtbudget eines Projekts, sondern lediglich den finanziellen Beitrag der Europäischen Union dar.

Dauer und Höhe der Förderung müssen in einem eindeutig erkennbaren Verhältnis zur Größenordnung des Projekts und der Zahl der an der Partnerschaft beteiligten Einrichtungen der Partnerländer stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen dieser Aufforderung etwa 70 Projekte finanziert werden.

4.3. Verhältnis zwischen Finanzhilfe und Kofinanzierung

Die Finanzhilfe der Europäischen Union übersteigt keinesfalls 90 % der gesamten förderfähigen Kosten (direkte und indirekte Kosten). Für indirekte Kosten (d. h. Gemeinkosten bzw. Verwaltungskosten) ist ein Pauschalbetrag von 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten vorgesehen.

Es ist eine Kofinanzierung von mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten erforderlich.

¹¹ Gemäß Resolution Nr. 1244/99 des UN-Sicherheitsrats.

5. ZULASSUNGSKRITERIEN

Anträge, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, werden einer eingehenden wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Bewertung unterzogen.

5.1. Förderfähige Einrichtungen/Organisationen/Empfänger

5.1.1. Förderfähige Antragsteller (Koordinatoren)

Antragsteller ist die Einrichtung, die im Namen aller Partner eines Konsortiums/einer Partnerschaft durch die Einreichung eines Vorschlags einen Antrag auf Finanzhilfe im Rahmen von Tempus stellt. Der Antragsteller wird durch einen gesetzlichen Vertreter und eine Kontaktperson vertreten. Wenn ein Projekt zur Finanzierung ausgewählt wurde, wird der Antragsteller in rechtlicher Hinsicht zum Koordinator des Projekts, die Konsortiumspartner sind Mitempfänger.

Der **gesetzliche Vertreter** unterzeichnet für den Antragsteller/Koordinator die Finanzhilfvereinbarung mit der Agentur und ist daher rechtlich dafür verantwortlich, dass die Tempus-Finanzhilfe entsprechend der im Antrag vorgelegten Planung und der Bedingungen der abgeschlossenen Finanzhilfvereinbarung verwaltet wird. Außerdem ist der Koordinator dafür verantwortlich, dass der Agentur alle Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, die nach Maßgabe der Vereinbarung oder im Falle von Prüfungen verlangt werden, sowie für die Verwaltung und wirtschaftliche Verwendung der Finanzhilfe, einschließlich finanzieller Sicherheiten, Zahlungsanträge und fristgerechter Zahlungen an die Mitempfänger.

Der Antragsteller muss darüber hinaus eine **Kontaktperson** an der antragstellenden Einrichtung benennen, die für die tägliche Abwicklung, Koordinierung und Überwachung der Projektaktivitäten sowie für die Vorlage der Berichte über Aktivitäten und Ergebnisse verantwortlich ist. Alle Tätigkeiten, die mit dem Projektmanagement zusammenhängen, werden als Hauptaktivitäten angesehen und dürfen daher nicht an externe Organe oder an einen Projektpartner übertragen werden.

Um für eine Finanzhilfe in Frage zu kommen, müssen Antragsteller folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Der Antragsteller muss eine juristische Person („Rechtsträger“) mit Sitz in der EU **oder** den Tempus-Partnerländern sein.
- (2) Antragsteller für **GEMEINSAME PROJEKTE** müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - A) Sie müssen staatlich anerkannte öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen sein.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Hochschuleinrichtungen definiert als **staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Einrichtungen des**

Postsekundarbereichs, die im Rahmen der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildung Qualifikationen oder Abschlüsse dieser Stufe anbieten, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen („Universität“, „Fachhochschule“, „College“ oder „Institut“ usw.).¹² Forschungseinrichtungen und einzelne Fakultäten/Fachbereiche von Hochschuleinrichtungen werden nicht als förderfähige Antragsteller anerkannt.

Hochschulen von EU-Mitgliedstaaten, die eine Tempus-Finanzhilfe beantragen, muss die Erasmus-Hochschulcharta erteilt worden sein.

- B) Sie müssen Vereinigungen / Organisationen / Netze von Hochschuleinrichtungen sein, die sich der Förderung, Verbesserung und Reformierung der Hochschulbildung in Europa sowie der Zusammenarbeit innerhalb Europas und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt verschrieben haben. Gehören zum Tätigkeitsfeld dieser Vereinigungen/Organisationen/Netze auch andere Bereiche des Bildungswesens, so muss der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Hochschulsektor liegen. Eine Vereinigung gilt als ein einziger Rechtsträger/eine einzige Partnereinrichtung; dies bedeutet, dass die Vereinigung als ein Partner aus dem Land behandelt wird, in dem die Vereinigung ihren Hauptsitz hat. Nur die Teilnehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Partnerländern (angeführt unter Abschnitt 5.2) ansässig sind, können die Tempus Finanzhilfe in Anspruch nehmen.

- (3) Antragsteller für **STRUKTURMASSNAHMEN** müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- A) Sie müssen staatlich anerkannte öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen sein.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Hochschuleinrichtungen definiert als **staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Einrichtungen des Postsekundarbereichs, die im Rahmen der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildung Qualifikationen oder Abschlüsse dieser Stufe anbieten, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen** („Universität“, „Fachhochschule“, „College“ oder „Institut“ usw.).¹³ Forschungseinrichtungen und einzelne Fakultäten/Fachbereiche von Hochschuleinrichtungen werden nicht als förderfähige Antragsteller anerkannt.

Hochschulen von EU-Mitgliedstaaten, die eine Tempus-Finanzhilfe beantragen, muss die Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt worden sein.

- B) Sie müssen Vereinigungen/Organisationen/Netze von Hochschuleinrichtungen sein, die sich der Förderung, Verbesserung und Reformierung der Hochschulbildung in Europa sowie der Zusammenarbeit

¹² Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED), Bildungsstufen 5 und 6.

¹³ Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED), Bildungsstufen 5 und 6.

innerhalb Europas und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt verschrieben haben. Gehören zum Tätigkeitsfeld dieser Vereinigungen/Organisationen/Netze auch andere Bereiche des Bildungswesens, so muss der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Hochschulsektor liegen. Eine Vereinigung gilt als ein einziger Rechtsträger/eine einzige Partnereinrichtung; dies bedeutet, dass die Vereinigung als ein Partner aus dem Land behandelt wird, in dem die Vereinigung ihren Hauptsitz hat. Nur die Teilnehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Partnerländern (angeführt unter Abschnitt 5.2) ansässig sind, können die Tempus Finanzhilfe in Anspruch nehmen.

- C) Sie müssen national oder internationale Rektoren-, Dozenten- oder Studierendenorganisationen sein.
- (4) Alle Rechtsträger der vorstehend [unter (2) und (3)] genannten Antragsteller müssen seit mehr als fünf Jahren bestehen. Zum Nachweis ihrer Existenz als juristische Person müssen sie folgende Dokumente vorlegen:

Privatgesellschaften, Vereinigungen usw.:

- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular „Finanzangaben“¹⁴,
- einen Auszug aus dem Amtsblatt/Handelsregister und eine Bescheinigung über die Umsatzsteuerpflicht (wenn – wie in einigen Ländern der Fall – Handelsregister- und Umsatzsteueridentifikationsnummer identisch sind, muss nur eines dieser Dokumente vorgelegt werden).

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen:

- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular „Finanzangaben“¹⁵,
- den rechtskräftigen Beschluss über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder ein anderes offizielles Dokument über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung.

5.1.2. Förderfähige Partner (Mitempfänger)

Ein Partner/Mitempfänger eines Tempus-Projekts ist eine beteiligte Einrichtung oder Organisation (gemäß Definition in Abschnitt 5.1.3), die einen aktiven Beitrag zum Arbeitsprogramm leistet und daher einen Anteil der Projektmittel erhält, die jedoch nicht mit dem Antragsteller/Koordinator, der die Finanzen und das Arbeitsprogramm des Projekts koordiniert und verwaltet, identisch ist.

Folgende im Hochschulsektor tätige juristische Personen können als Partner/Mitempfänger der vorstehend beschriebenen Antragsteller am Programm Tempus teilnehmen:

¹⁴ Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

¹⁵ Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

- die unter Abschnitt 5.1.1.(2)–(A) beschriebenen Hochschuleinrichtungen;
- die unter Abschnitt 5.1.1.(2)–(B) und 5.1.1.(3)–(B) beschriebenen Vereinigungen, Organisationen oder Netzwerke von Hochschuleinrichtungen;
- Rektoren-, Dozenten- oder Studierendenorganisationen;
- Nichtregierungsorganisationen,
- Sozialpartner oder deren Aus- und Weiterbildungsorganisationen;
- Handelskammern, Arbeitskammern und sonstige öffentliche oder private Berufsverbände;
- private Unternehmen oder Unternehmen der öffentlichen Hand;
- Forschungseinrichtungen.

Behörden (Ministerien und andere nationale, regionale und lokale Verwaltungsbehörden) und staatliche Organisationen können sich ebenfalls als Partner/Mitempfänger am Programm Tempus beteiligen, dürfen jedoch keine Mittel aus der Finanzhilfe (ausgenommen Tagegelder und Reisekosten) beziehen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen.

Die Mitempfänger müssen **vom Koordinator und jedem Mitempfänger unterzeichnete Vollmachten** vorlegen, **in denen sie bestätigen**, dass sie den Koordinator bevollmächtigen, bei der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung und deren möglicher Nachtragsvereinbarungen mit der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu handeln. Mit Unterzeichnung dieser Vollmacht erkennt der Mitempfänger alle Bestimmungen der vorgenannten Finanzhilfevereinbarung an und erklärt sich bereit, die für die ordnungsgemäße Führung der Projektkonten in der Verantwortung des Koordinators gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben der Mitempfänger ebenfalls förderfähig sind, soweit sie in den Projektkonten und in den Konten der Mitempfänger erfasst sind und allen weiteren Vorschriften für die Förderfähigkeit von Kosten entsprechen, können in Rechnungsprüfungen und Kontrollen neben dem Koordinator auch die Mitempfänger einbezogen werden. Aufgrund Ihrer spezifischen Rolle als Partner im Projekt, welche die Finanzhilfe mit Ausnahme der Erstattung von projektbezogenen Reise- und Aufenthaltskosten nicht in Anspruch nehmen dürfen, wird anerkannt, dass die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Partnerländern anstelle einer Vollmacht eine Einverständniserklärung bei Antragstellung ausstellen.

Die Vollmacht gilt als Anhang zur Finanzhilfevereinbarung und ist somit rechtswirksam. In allen Fällen ist die von der Agentur vorgegebene Vorlage ohne jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu verwenden.

- Handelt es sich bei dem Partner um eine Hochschuleinrichtung, ist die Vollmacht vom Rektor, Konrektor, Präsidenten oder Vizepräsidenten der Hochschule zu unterzeichnen;

- handelt es sich bei dem Partner um eine anders geartete juristische Person, ist die Vollmacht von dem höchstrangigen Vertreter dieser Person, d. h. dem Generalsekretär, Vorsitzenden, geschäftsführender Direktor oder deren Stellvertreter, zu unterzeichnen.

5.1.3. Förderfähige Partnerschaften

5.1.3.1. GEMEINSAME PROJEKTE

Ziel von Gemeinsamen Projekten ist es, die Situation an den Hochschuleinrichtungen in einem oder mehreren Partnerländern zu verbessern.

Nationale Projekte

Nationale Projekte, bei denen nationale Prioritäten im Mittelpunkt stehen, sind auf nur ein Partnerland ausgerichtet.

Bei nationalen Projekten müssen die Vorschläge von Zusammenschlüssen von Einrichtungen eingereicht werden, die Folgendes umfassen:

- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland, wie im obigen Abschnitt 5.1.1.-(2)-(A) beschrieben (bei Montenegro und dem Kosovo reicht aufgrund der geringen Größe des Hochschulsektors eine Hochschule aus);
- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen - wie im obigen Abschnitt 5.1.1.-(2)-(A) beschrieben aus der EU, jede davon aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Mehrländerprojekte

Mehrländerprojekte sind auf mehrere Partnerländer ausgerichtet. Ihr Schwerpunkt liegt auf regionalen Prioritäten, die alle Partnerländer einer Region betreffen (siehe Anhänge 9 und 10). Sie können sich aber auch mit einer nationalen Priorität befassen, die alle beteiligten Partnerländer betrifft.

An Mehrländerprojekten können Partnerländer in verschiedenen Regionen beteiligt sein, sofern das Thema des Vorschlags für alle beteiligten Partnerländer als regionale oder nationale Priorität aufgeführt ist.

Bei Mehrländerprojekten müssen die Vorschläge von Zusammenschlüssen von Einrichtungen eingereicht werden, die Folgendes umfassen:

- **mindestens zwei** Hochschuleinrichtungen - wie im obigen Abschnitt 5.1.1.-(2)-(A) beschrieben - aus **jedem** an dem Vorschlag beteiligten Partnerland (mindestens zwei Partnerländern), (ausgenommen das Kosovo und Montenegro, bei denen jeweils eine Hochschuleinrichtung ausreicht). Wenn also mehr als zwei Partnerländer an dem Vorschlag beteiligt sind, müssen mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus dem dritten, vierten bzw. fünften beteiligten Partnerland das Projekt unterstützen und die entsprechende Vollmacht unterzeichnen;
- **mindestens drei** Hochschuleinrichtungen - wie im obigen Abschnitt 5.1.1.-(2)-(A) beschrieben, jede davon aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

5.1.3.2. STRUKTURMASSNAHMEN

Ziel von Strukturmaßnahmen ist die Verbesserung des Hochschulsystems als Ganzes in einem oder mehreren Partnerländern. Die Ziele des Projekts können somit beispielsweise auf nationale Rechtsvorschriften, Organisation, Koordination, Akkreditierung, Evaluierung, Politik usw. auf nationaler Ebene ausgerichtet sein.

Für die Förderfähigkeit von Partnerschaften gelten bei Strukturmaßnahmen dieselben Bedingungen wie unter Abschnitt 5.1.3.1, doch kommt hier **noch eine weitere Bedingung** hinzu:

- Die Hochschul-/Bildungsministerien der beteiligten Partnerländer müssen als **Partner/Mitempfänger** an dem Projekt mitwirken. Ministerien und andere öffentliche Verwaltungen, wie z. B. nationale, regionale und lokale Verwaltungsbehörden, sowie staatliche Organisationen, die sich an Tempus-Projekten beteiligen, dürfen jedoch keine Mittel aus der Finanzhilfe (ausgenommen Tagegelder und Reisekosten) beziehen.
- Partnerschaften für Strukturmaßnahmen ohne Beteiligung des Hochschul-/Bildungsministeriums sind nicht förderfähig. Die Beteiligung und Mitwirkung der Ministerien an dem Projekt ist durch die Zuteilung konkreter Aufgaben und Verantwortungsbereiche nachzuweisen, die zum Erreichen der Projektziele beitragen.

5.1.4. Nicht förderfähige Einrichtungen

- Juristische Personen, die in den vergangenen zwei Jahren ein Tempus-Projekt verwaltet haben, das von der Kommission **wegen Nichteinhaltung** der vertraglichen Bestimmungen und Anforderungen **beendet wurde**, dürfen **keine** Finanzhilfe beantragen.
- **Natürliche Personen** können **keine** Finanzhilfe beantragen.
- Partner, für die mit dem Antrag keine Vollmacht eingereicht wurde, kommen für eine Teilnahme nicht in Frage.
- Partner, bei denen die Vollmacht nicht mit den formalen Anforderungen der „Vollmachtsvorlage“ übereinstimmen, kommen für eine Teilnahme nicht in Frage. Hinweis: Wenn ein Partner für nicht förderfähig befunden wird, kann hierdurch die Förderfähigkeit der gesamten Partnerschaft verloren gehen.

5.2. Förderfähige Länder

Es gibt vier Gruppen von förderfähigen Ländern:

- die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- 4 Länder des westlichen Balkans und das Kosovo
- 17 südliche und östliche Nachbarländer der Europäischen Union und die Russische Föderation
- 5 zentralasiatische Länder

Förderfähig sind Anträge von juristischen Personen und Partnern mit Sitz in einem der folgenden Länder:

Europäische Union (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner und Antragsteller förderfähig)	Partnerländer (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner und Antragsteller förderfähig)	Partnerländer (juristische Personen aus diesen Ländern sind als Partner und Antragsteller förderfähig)
Belgien Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Italien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechische Republik Ungarn Vereinigtes Königreich Zypern	<i>Länder des westlichen Balkan</i>	<i>Südliche Nachbarländer</i>
	Albanien Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien und das Kosovo gemäß Resolution Nr. 1244/99 des UN-Sicherheitsrats	Ägypten Algerien Besetztes Palästinensisches Gebiet Israel Jordanien Libanon Libyen Marokko Syrien Tunesien
		<i>Östliche Nachbarländer</i>
		Armenien Aserbaidschan Belarus Georgien Moldau Russland Ukraine
		<i>Zentralasien</i>
		Kasachstan Kirgisistan Tadschikistan Turkmenistan Usbekistan

Juristische Personen aus folgenden Ländern können als Partner, jedoch **nur aus eigenen Mitteln**, an Tempus-Projekten teilnehmen:

- **Türkei**
- EFTA-Länder **Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz**
- **Kroatien und Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

Nicht in der obigen Aufzählung aufgeführte Länder sind nicht förderfähig.

5.3. Förderfähige Aktivitäten

Die in dem Vorschlag beschriebenen Aktivitäten und Ergebnisse müssen darauf angelegt sein, den Partnerländern, ihren Hochschuleinrichtungen und –Systemen zu nutzen. Die Rolle der Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten besteht darin, zum Erreichen dieser Ziele beizutragen; die eigenen Bedürfnisse von Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten dürfen daher nicht Gegenstand der Projektkonzeption sein.

Zwei Arten von Aktivitäten kommen für eine Tempus-Finanzhilfe in Betracht:

5.3.1. GEMEINSAME PROJEKTE

Gemeinsame Projekte stützen sich auf multilaterale Partnerschaften, und zwar vorrangig auf Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und den Tempus-Partnerländern. Damit der Bezug zur Gesellschaft gestärkt wird, können an den Projekten allerdings auch Partner außerhalb des Hochschulbereichs beteiligt sein. Gemeinsame Projekte dienen dem Wissenstransfer zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und Einrichtungen in den Partnerländern sowie gegebenenfalls unter Einrichtungen in den Partnerländern, um die Lehrpläne der Hochschulen sowie die Hochschulführung zu modernisieren. Bei gemeinsamen Projekten sollte nachgewiesen werden, dass die Projekte auf den Ergebnissen früherer Tempus-Projekte und gegebenenfalls auch früherer Aktivitäten im Rahmen von EU-internen Programmen (insbesondere den thematischen Netzen im Rahmen von Erasmus und des Programms für lebenslanges Lernen) aufbauen. Informationen über frühere Tempus-Projekte, die in den Partnerländern durchgeführt wurden, finden sich auf der Tempus-Website bzw. können bei den zuständigen Tempus-Büros erfragt werden, deren Kontaktdaten ebenfalls auf der Tempus-Website angegeben sind:

<http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Gemeinsame Projekte werden **auf institutioneller Ebene** durchgeführt und können folgende Ziele haben:

5.3.1.1. Reform der Lehrpläne

- Anpassung, Modernisierung und Umstrukturierung bestehender Lehrpläne; Aufstellung, Erprobung, Festlegung/Akkreditierung neuer Lehrpläne und Verbreitung der Ergebnisse. Das Hauptgewicht der Lehrplanreform sollte auf Inhalt, Struktur und Lehrmethoden sowie dem Einsatz neuer Lehrmaterialien im Hinblick auf die Modernisierungsagenda der EU für das Hochschulwesen (Europa 2020 Strategie, Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und Bologna-Prozess) liegen;
- Entwicklung und Aufstellung von Studienprogrammen mit doppeltem oder Mehrfach-Abschluss¹⁶ oder mit einem gemeinsamen Abschluss¹⁷;

¹⁶ Unter einem „doppelten Abschluss“ oder „Mehrfach-Abschluss“ sind zwei oder mehr nationale Abschlüsse zu verstehen, die von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen vergeben wurden und offiziell in den Ländern anerkannt sind, in denen die den Abschluss verleihenden Einrichtungen ihren Sitz haben.

¹⁷ Unter einem „gemeinsamen Abschluss“ ist ein Abschluss zu verstehen, der von mindestens zwei der Hochschuleinrichtungen verliehen wurde, die integrierte Studiengänge anbieten, und der offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die den Abschluss verleihenden Einrichtungen ihren Sitz haben.

- Ausarbeitung von Anerkennungsregelungen zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und in den Partnerländern;
- neu entwickelte Studiengänge müssen nach dem dreistufigen System und unter Verwendung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und der Anerkennung von Abschlüssen gegliedert sein.

Lehrplanreformprojekte sollten auch das Thema Lehrkräfteausbildung und verwandte Fragen wie Qualitätssicherung und Beschäftigungsfähigkeit von Absolventen durch Verbindungen zum Arbeitsmarkt behandeln.

Der Unterricht in den neuen oder aktualisierten Studiengängen muss während der Projektlaufzeit mit einer angemessenen Zahl von Studierenden und neu geschulten Lehrkräften beginnen und hat während mindestens eines Drittels der Projektlaufzeit zu erfolgen.

In Schulungsmaßnahmen während der Lehrplanreform können auch Verwaltungsmitarbeiter wie Bedienstete von Bibliotheken, Labors und IT-Abteilungen einbezogen werden.

5.3.1.2. Reform der Hochschulführung

- Modernisierung von Kapazität, Verwaltung und Führung von Hochschuleinrichtungen und/oder mit ihnen zusammenhängender Einrichtungen (z. B. Studierendenvereinigungen);
- Förderung einer Qualitätssicherungskultur zur Entwicklung von Kriterien und Methoden, die zwischen Hochschuleinrichtungen vergleichbar sind; Qualitätssicherungsprojekte sollten sich nicht auf eine Fachrichtung konzentrieren.

5.3.1.3. Hochschule und Gesellschaft

- Stärkung der Rolle der Hochschuleinrichtungen in der Gesellschaft insgesamt; Nutzung ihres wissenschaftlichen Know-hows und ihrer Erfahrungen als Bildungsspezialisten für den Ausbau ihres Beitrags zum lebenslangen Lernen;
- Aufgreifen des „Wissensdreiecks“ aus Bildung, Forschung und Innovation in den Hochschulen;
- Intensivierung der Verbindungen zwischen Hochschuleinrichtungen und Arbeitsmarkt sowie Förderung des Unternehmergeistes und der Gründung oder Unterstützung von Start-up-Unternehmen.

Bei allen oben beschriebenen Projektarten können auch Lehrkräfte und Hilfspersonal, Techniker, aber auch Verwaltungs- und Führungskräfte der Hochschulen in die Weiterbildungsmaßnahmen einbezogen werden.

In jedem Vorschlag ist darzulegen, wie die Projektergebnisse an die relevanten Zielgruppen vermittelt werden sollen.

Das Programm Tempus hat die institutionelle Zusammenarbeit und **nicht** die Ermöglichung umfassender Mobilität für Studierende zum Gegenstand. Gemeinsame Projekte dürfen lediglich **kurzzeitig angelegte** Mobilitätskomponenten **von geringem Umfang** für Studierende, Hochschulmitarbeiter und Beamte der als Partner fungierenden juristischen Personen **unter der Voraussetzung** beinhalten, dass die Mobilitätskomponenten dem Erreichen der Projektziele dienen.

Studienzeiten von Studierenden an Mitgliedseinrichtungen der multilateralen Partnerschaft müssen von ihrer eigenen Hochschule anerkannt und auf ihr Studium angerechnet werden.

Die Projekte können Mobilitätskomponenten auch in Form von Praktika oder Schulungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal, Studierende und Auszubildende aus den beteiligten Einrichtungen der Partnerländer in am Projekt teilnehmenden Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland beinhalten.

5.3.2. STRUKURMASSNAHMEN

Strukturmaßnahmen dienen der Unterstützung von Strukturreformen im **Hochschulsystem** und der Entwicklung strategischer Rahmen **auf nationaler Ebene** auf der Grundlage der Prioritäten, die von den zuständigen Behörden der Partnerländer genannt wurden.

Strukturmaßnahmen sollen einen Beitrag zu folgenden Aspekten leisten:

- Entwicklung und Reformierung der nationalen Hochschulstrukturen und -systeme in den Partnerländern; dazu gehört auch der Aufbau repräsentativer Gremien, Organisationen oder Verbände;
- Verbesserung von Qualität und Relevanz der Hochschulstrukturen und -systeme in den Partnerländern und stärkere freiwillige Annäherung an die Entwicklungen in der EU. Dies kann auch die Schaffung von Gremien, Mechanismen oder Agenturen für die Qualitätssicherung, die Bewertung von Lehrkräften, Programmen und Einrichtungen, die Akkreditierung, die strategische Ausrichtung usw. betreffen;
- Unterstützung von Netzen von Hochschuleinrichtungen oder von nationalen oder ministeriellen Arbeitsgruppen zum Thema Hochschulreform. Dies kann auch Studien und andere Untersuchungen zur Bestandsaufnahme, die Einsetzung von Kommissionen für die Entwicklung von Reformfahrplänen, die Ausarbeitung von Textentwürfen für neue Verordnungen, Personalentwicklungsprogramme usw. einschließen.

Je nach den regionalen und nationalen Prioritäten können sich Strukturmaßnahmen mit folgenden Themen befassen, die auch auf der Modernisierungsagenda der EU für das Hochschulwesen stehen:

5.3.2.1. Reform der Hochschulführung

Zum Beispiel:

- nationale Zertifizierungs- und Qualifikationssysteme;
- Zulassung von Studierenden, Dienstleistungen für Studierende und Beteiligung der Studierenden;
- Lizenzierung und Akkreditierung;
- Entwicklung nationaler Standards für die Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der im Mai 2005 in Bergen entwickelten Qualitätsreferenzen und -leitlinien (Bologna-Prozess);
- rechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Autonomie, Rechnungslegungspflicht und Finanzierung des Hochschulwesens.

5.3.2.2. Hochschule und Gesellschaft

Zum Beispiel:

- Verknüpfung des allgemeinen Hochschulsystems und des Systems der weiterführenden berufsbildenden Fachschulen mit der Welt der Arbeit;
- nationale Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung des Wissensdreiecks aus Bildung, Forschung und Innovation;
- Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung für die Erarbeitung von Reformmaßnahmen und -gesetzen im Hochschulwesen.

Als förderfähige Maßnahmen kommen in Frage:

- Erhebungen und Studien zu bestimmten Reformthemen (einschließlich Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse);
- strategische und fachliche Beratung;
- Organisation von Konferenzen, Seminaren, Workshops, runden Tischen (bei denen operationelle Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet werden sollten);
- Mitarbeiterschulung zu strategischen Fragen (gegebenenfalls auch Erstellung von Schulungshandbüchern und -leitfäden);
- Sensibilisierungskampagnen.

Strukturmaßnahmen dürfen lediglich **kurzzeitig angelegte** Mobilitätskomponenten **von geringem Umfang** für Studierende, Hochschulmitarbeiter und Beamte der Partnerorganisationen und -einrichtungen **unter der Voraussetzung** beinhalten, dass die Mobilitätskomponenten dem Erreichen der Projektziele dienen.

Die Projekte können Mobilitätskomponenten auch in Form von Praktika oder Schulungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal, Studierende und Auszubildende aus den beteiligten Einrichtungen der Partnerländer in am Projekt teilnehmenden Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder Einrichtungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland beinhalten.

Vorschläge für Strukturmaßnahmen, die in der Hauptsache auf institutioneller Ebene etwas bewirken sollen, **jedoch nicht den Nachweis liefern, dass das Projekt landesweite Auswirkungen haben wird, kommen nicht in die Auswahl.**

5.4. Förderfähige Vorschläge

Berücksichtigt werden nur Vorschläge, die fristgerecht unter Verwendung des vollständig ausgefüllten offiziellen Online-Antragsformulars eingegangen sind.

Es wird überprüft, ob die Anträge den in Kapitel 5 festgelegten Zulassungskriterien und allen weiteren in Kapitel 14 festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Für eine Finanzhilfe kommen nur Anträge in Betracht, die alle Zulassungskriterien erfüllen. Die Antragsteller von Anträgen, die nicht in Betracht kommen, werden hiervon in einem Schreiben unter Angabe der Gründe unterrichtet.

Die Antragsteller müssen einen hinsichtlich Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Finanzplan vorlegen; d. h. die Ausgaben für das Projekt müssen den Einnahmen (den aus der Tempus-Finanzhilfe und der eigenen Kofinanzierung zur Verfügung stehenden Mitteln) entsprechen. Der Finanzplan muss die Obergrenze für die **Kofinanzierung durch die Europäische Union** einhalten, die bei **90 % der gesamten förderfähigen Kosten** des Projekts liegt. Das bedeutet, dass die **Antragsteller** einen Eigenbeitrag von **mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten** des Projekts leisten müssen.

Partner, für die kein Mandat eingereicht wurde, sind nicht berechtigt zur Teilnahme mit Ausnahme der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Partnerländern, die eine Einverständniserklärung bei Antragstellung vorlegen können, sofern es ihnen nicht möglich ist, die Vollmacht zu diesem Zeitpunkt zu unterzeichnen. Ministerien, die jedoch eine Erstattung aus der Tempus Finanzhilfe beanspruchen, **müssen** jedoch eine unterschriebene Vollmacht vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorlegen.

Partner, für welche die eingereichte Vollmacht nicht den formalen Anforderungen der "Vollmachtovorlage" entspricht, sind nicht berechtigt zur Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass die Nichtanerkennung von einem Partner dazu führen kann, dass die gesamte Partnerschaft nicht förderfähig ist.

Vorschläge für **nationale Projekte** (d. h. Projekte, an denen nur ein Partnerland beteiligt ist), die **nicht auf die nationalen Prioritäten** dieses Partnerlandes für Tempus (siehe Anhänge 7 und 8) **eingehen**, sind nicht förderfähig.

Vorschläge für **Mehrländerprojekte**, deren **Thema weder der regionalen Prioritäten** für Tempus **noch eine gemeinsame nationale Priorität** aller beteiligten Partnerländer ist, sind nicht förderfähig.

Vorschläge, die **ausschließlich auf Forschungsaspekte ausgerichtet** sind, sind nicht förderfähig.

Vorschläge, die ganz offensichtlich „kopiert“ wurden, d. h. deren Ziele und Aktivitäten weitgehend identisch sind, die verschiedene Partner umfassen und an denen ein oder mehrere Partnerländer beteiligt sind, oder die teilweise andere Anträge kopieren, sind nicht förderfähig.

6. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Antragsteller muss erklären, dass er sich in keiner der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 (a) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der geänderten Fassung) dargelegten und nachstehend aufgeführten Situationen befindet.

Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der geänderten Fassung) betroffen sind.

Den Antragstellern wird keine finanzielle Unterstützung gewährt, wenn sie am Tag des Finanzhilfievergabeverfahrens

- (a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Finanzhilfievergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- (c) sich im Hinblick auf dieses Finanzhilfievergabeverfahren in einer der den Ausschluss begründenden Situationen gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung befinden

und gegen sie eine Strafe in Form des Ausschlusses von Verträgen oder Zuschüssen aus dem Haushalt für eine Dauer von mindestens zehn Jahren verhängt wurde.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Antragstellern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder in schwerwiegender Weise gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Um diese Bestimmungen zu erfüllen, muss der Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass es sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.¹⁸

7. AUSWAHLKRITERIEN

Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann.¹⁹

Der Antragsteller muss eine ausgefüllte und unterzeichnete eidesstattliche Erklärung vorlegen, in der bescheinigt wird, dass er eine juristische Person und finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die vorgeschlagenen Tätigkeiten durchzuführen.²⁰

7.1. Operative Leistungsfähigkeit

Zur Bewertung ihrer operativen Leistungsfähigkeit werden die Antragsteller im Antragsformular aufgefordert, Projekte aufzuführen, die in den letzten drei Jahren auf dem relevanten Gebiet von Antragsteller und den Partnern durchgeführt wurden. Die Antragsteller werden im Antragsformular außerdem aufgefordert, die wichtigsten Personen, die an dem Projekt mitwirken, und deren einschlägige Qualifikationen und Berufserfahrung aufzuführen.

Hinsichtlich der operativen Leistungsfähigkeit der Partner holt die Agentur Stellungnahmen der Delegationen der Kommission und der nationalen Tempus-Büros in den Partnerländern ein.

7.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zur Bewertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit müssen die antragstellenden Organisationen (ausgenommen Behörden und internationale Organisationen wie oben angegeben) zusammen mit dem Antrag folgende Nachweise vorlegen:

¹⁸ Artikel 114 der Haushaltsordnung; Artikel 174 der Durchführungsbestimmungen. Bei Finanzhilfen von sehr geringem Wert (maximal 5.000 EUR) kann der Anweisungsbefugte davon absehen, diese Bestätigung zu verlangen. Der Anweisungsbefugte kann aufgrund seiner Risikoanalyse den in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweis verlangen.

¹⁹ Artikel 115 Absatz 1 der Haushaltsordnung; Artikel 176 der Durchführungsbestimmungen.

²⁰ Artikel 173 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen. Für Finanzhilfen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR genügt eine ehrenwörtliche Erklärung.

Bei Finanzhilfen über 25.000 EUR sind vom Anweisungsbefugten aufgrund seiner Risikoabschätzung in den Abschnitten 7.1 und 7.2 die verlangten Nachweise anzugeben.

- die Gewinn- und Verlustrechnung der antragstellenden Organisation und die Bilanz für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- das vom Antragsteller ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich).²¹

Hinweis: Falls die Agentur anhand der vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreicht, kann sie

- den Antrag ablehnen,
- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Sicherheit fordern (siehe Abschnitt 10.3),
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen und eine erste Zahlung nur auf der Basis der bereits angefallenen Ausgaben leisten.

Bei Behörden und internationalen Organisationen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird davon ausgegangen, dass die nachfolgenden Einrichtungen über die erforderliche finanzielle, fachliche und administrative Leistungsfähigkeit und die erforderliche finanzielle Stabilität verfügen: Hochschuleinrichtungen, die von den beteiligten Ländern als solche anerkannt werden, sowie Einrichtungen und Organisationen des Hochschulsektors, die in den letzten zwei Jahren über 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Mitteln bezogen haben oder die von Behörden oder deren Vertretern kontrolliert werden. Von diesen Antragstellern wird allerdings eine ehrenwörtliche Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Agentur behält sich das Recht vor, Unterlagen zum Nachweis der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zu verlangen.

7.3. Rechnungsprüfung

Dem Antrag ist ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Bericht beizufügen. In diesem Bericht müssen die Rechnungen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres bescheinigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers beurteilt werden.

Von dieser Pflicht **ausgenommen** sind Behörden, Sekundarschulen und Hochschulen sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

8. VERGABEKRITERIEN

Alle förderfähigen Anträge werden von externen unabhängigen Sachverständigen anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien beurteilt. Der Versuch von Antragstellern oder Projektpartnern, während des Auswahlverfahrens direkt oder indirekt mit einem Sachverständigen in Kontakt zu treten, führt zum Ausschluss des Antrags.

²¹ Das Formular „Finanzangaben“ ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Bewertung wird für beide Projektarten – Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen – nach denselben Grundsätzen vorgenommen.

Die Höchstpunktzahl für jedes Kriterium ist jeweils rechts daneben in Klammern angegeben. Die Höchstpunktzahl die ein Vorschlag erreichen kann, beträgt 100 Punkte. Vorschläge, die insgesamt weniger als 50 Punkte erreichen, kommen für die Finanzierung nicht in Betracht.

Relevanz (25 Punkte)

In dem Antrag müssen die Ziele des Projekts, die Relevanz für die Reform des Hochschulwesens (Europa 2020 Strategie, Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und Bologna-Prozess) in der Einrichtung oder dem System des Partnerlandes eindeutig formuliert und die Auswirkungen des Projekts auf diese Reformen dargestellt werden.

Gemeinsame Projekte: Die Anträge werden danach bewertet, wie sie nachweisen, dass sie sich in die Entwicklungsstrategien der beteiligten Partnerländer einfügen und dass sie sich auf die Struktur des Hochschulsystems auf nationaler Ebene auswirken.

Strukturmaßnahmen: Die Anträge werden danach bewertet, wie sie nachweisen, dass sie sich auf die Struktur des Hochschulsystems auf nationaler Ebene auswirken.

Anträge für Projekte, an denen eine repräsentative Anzahl von Hochschuleinrichtungen eines Partnerlandes beteiligt ist, erhalten Vorrang. Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich „repräsentativ“ auf die geografische Abdeckung (Einbeziehung von Hochschuleinrichtung in abgelegenen Gebieten und in großen Städten), eine angemessenen Anzahl von Hochschuleinrichtungen (z. B. Einrichtungen, die sich mit dem Gegenstand des Vorschlags befassen bzw. an denen dieser gelehrt wird) sowie die Leistungsfähigkeit und den Ruf der beteiligten Hochschuleinrichtungen/-netzwerke, insbesondere der Mitgliedstaaten.

Vorrang erhalten Anträge, an denen gegebenenfalls Partner außerhalb des Hochschulbereichs (wie z. B. Unternehmen, Handelskammern, Forschungszentren, Bildungsministerien sowie lokale und regionale Behörden) der Partnerländer beteiligt sind.

Gegebenenfalls werden Anträge, an denen Hochschuleinrichtungen in den Partnerländern und in den EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind, die bisher nach den vorangegangenen Aufforderungen noch keinen Anspruch auf die Tempus Finanzhilfe erhalten haben, besonders berücksichtigt.

Qualität der Partnerschaft (20 Punkte)

In den Vorschlägen sollte nachgewiesen werden,

- dass die Partnerschaft über alle Qualifikationen sowie anerkanntes Fachwissen und die Kompetenz verfügt, die für die Durchführung aller Aspekte des Arbeitsprogramms erforderlich sind (sowohl technisches Fachwissen als auch Erfahrung im Projektmanagement);
- dass eine geeignete Aufgabenverteilung unter den Partnern entsprechend dem erforderlichen Fachwissen erfolgt und dass sich die Partner in einem ausgewogenen Verhältnis an den durchzuführenden Aktivitäten beteiligen;

- dass wirksame Maßnahmen geplant sind, um die Effizienz von Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten;
- dass der Antragsteller und die Partner über genügend Personal, Ausstattung und sonstige Ressourcen verfügen, um das Projekt und das zugehörige Budget zu koordinieren und zu verwalten. Projekte, in denen das Management und die Verwaltungstätigkeiten nicht durch die akademischen Partner durchgeführt werden, werden negativ bewertet.

Vorrang erhalten Anträge, die eindeutig einen ausgeprägten Prozess zum Aufbau von institutionellen und individuellen Kapazitäten nachweisen können, der den Einrichtungen des Partnerlandes/der Partnerländer zu gute kommt.

Qualität des Projektinhalts und Methodik (25 Punkte)

Im Antrag muss das Projekt nicht nur im Hinblick darauf vorgestellt werden, welche Aktivitäten vorgesehen sind, sondern auch wie diese Aktivitäten durchgeführt werden sollen. Für das Projekt müssen erreichbare Ziele, eindeutig definierte und quantifizierte Zielgruppen, und ein Qualitätssicherungsplan mit Bezugsgrößen und Indikatoren zur Fortschrittsbestimmung formuliert sein, und es muss alle relevanten Interessengruppen einbeziehen. Die Vorschläge werden (unter anderem) anhand folgender Kriterien bewertet:

- Sachdienlichkeit der Projektergebnisse und der dazugehörigen Aktivitäten entsprechend der allgemeinen Zielsetzung und der spezifischen Ziele des Projekts;
- nachgewiesene logische und solide Planungskapazität (Projektplanungsübersicht und Arbeitsplan);
- vorgesehene Qualitätskontrolle, Überwachung und Management des Projekts (Indikatoren und Bezugsgrößen);
- Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Projektelementen (Ziele – Aktivitäten – Ressourcen Budget).

Vorrang erhalten Anträge, aus denen eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortung auf alle Partner sowie eine erhebliche Rolle der Partner in dem Partnerland/den Partnerländern eindeutig ersichtlich ist.

Vorrang erhalten Anträge, in denen die Einbeziehung der Studierenden oder von Studierendenorganisationen während der gesamten Projektlaufzeit nachgewiesen wird.

Zusätzlich positiv wird bewertet, wenn der Antrag die Einbeziehung von Frauen und/oder deren Interessen vorsieht.

Verbreitung und Nachhaltigkeit (15 Punkte)

Diese beiden Punkte stellen insofern einen wichtigen Aspekt der Vorschläge dar, als sie mit der anhaltenden Wirkung des Projekts im Hinblick auf Hochschuleinrichtungen, Zielgruppen und/oder Hochschulsysteme in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hierzu müssen unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Inwieweit ist durch die geplanten Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung gewährleistet, dass die Projektergebnisse während und auch nach Ende des Projekts optimal genutzt werden?

- Welches Potenzial bietet der Vorschlag im Hinblick auf konkrete Folgen und Multiplikationswirkung?
- Was wird unternommen, damit sichergestellt ist, dass die erwarteten Ergebnisse des Projekts langfristig nachhaltig wirken (auf finanzieller, institutioneller und politischer Ebene)?

Vorrang erhalten Anträge, aus denen klar hervorgeht, wie die einschlägigen Aktivitäten durchgeführt werden und wie die Ergebnisse nach Auslaufen der Tempus-Finanzierung erhalten oder weiterentwickelt werden sollen (z. B. Finanzierung neuer Studiengänge und zusätzlicher Lehrkräfte, Akkreditierung durch die nationalen Behörden, Aktualisierung/Modernisierung des eingeführten Instrumentariums, Anwendung der neuen Rechtsvorschriften usw.).

Finanzplan und Kosteneffizienz (15 Punkte)

Aus dem Antrag sollte hervorgehen, dass bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Aktivitäten und der Verwirklichung der vorgeschlagenen Ergebnisse und Zielsetzungen auf größtmögliche Kosteneffizienz geachtet wird. Dies beinhaltet:

- Einplanung von Personalkosten in angemessener Höhe für jede Aktivität;
- Beschränkung der Ausstattungsbeschaffung auf das für die Umsetzung der Projektziele erforderliche Maß und realistische Preiskalkulation;
- Einhaltung der in Anhang 1 vorgegebenen Tagessätze unter Zugrundelegung der Art der Aufgabe als Maßstab für den Tagessatz (nicht des Status der Ausführenden);
- effiziente Nutzung von Mobilitätszeiten – optimale Zeitausnutzung bei Auslandsreisen;
- ausgewogene Verteilung der Ressourcen zwischen den Begünstigten;
- Realisierbarkeit des Vorschlags mit dem festgelegten Budget.

Zu hoch angesetzte Finanzpläne führen zu deutlichem Punktabzug.

Die finanzielle Bewertung des Mittelansatzes kann die Agentur gegebenenfalls veranlassen, das Budget für die vorgeschlagene Maßnahme zu kürzen, damit sichergestellt ist, dass die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgegebenen Parameter und Leitlinien eingehalten werden (Berichtigung von Fehlern, Streichung von nicht förderfähigen Ausgabenposten usw.).

9. VERGABEVERFAHREN

Aus den Vorschlägen, die bei der externen Bewertung erfolgreich waren und die höchsten Punktzahlen erhielten, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für jede Region erstellt ein dienststellenübergreifender Auswahlausschuss eine Auswahlliste von Projekten, zu denen dann die Bildungsministerien, die Delegationen der Kommission und die nationalen

Tempus-Büros in den Partnerländern konsultiert werden. Vorschläge, zu denen sich eine Delegation eindeutig negativ äußert, erhalten **keine** Finanzhilfe.

Der Auswahlausschuss erstellt eine Liste der in Frage kommenden förderungswürdigen Projekte. Bei der Erstellung dieser Liste berücksichtigt der Ausschuss nicht nur die Ergebnisse der Bewertung und der Anhörung, sondern achtet auch auf geografische Ausgewogenheit unter den Partnerländern und er berücksichtigt die beteiligten Antragsteller/Partnereinrichtungen sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Projekte gefördert werden, trifft die Agentur.

Je antragstellender Einrichtung/Organisation werden maximal drei Projektvorschläge zur Finanzierung empfohlen.

In Anhang 5 ist das Bewertungs- und Vergabeverfahren zusammenfassend dargestellt.

Unter den Vorschlägen, die nach der Bewertung (siehe Abschnitt 8) zur Wahl stehen, erhalten folgende Projekte Vorrang:

- Strukturmaßnahmen
- Mehrländerprojekte, die auf mehrere Partnerländer ausgerichtet sind und auf die regionalen Prioritäten oder nationalen Prioritäten aller beteiligten Partnerländer eingehen.
- Projekte, in die Studierende, Frauen, Unternehmen, die Sozialpartner, Forschungseinrichtungen, Bildungsministerien, NRO und gegebenenfalls weitere Organisationen außerhalb des Hochschulbereichs aktiv eingebunden sind.

Vorschläge, die anderen, bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Projekten in dem betreffenden Partnerland/den Partnerländern sehr ähnlich sind, erhalten keine Finanzhilfe.

10. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die Finanzhilfe der Europäischen Union ist als Anreiz zur Durchführung von Projekten gedacht, die ohne die finanzielle Unterstützung der Agentur nicht stattfinden könnten. Die Finanzhilfe wird nach dem Grundsatz der Kofinanzierung gewährt, d. h. sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder eine sonstige nationale, regionale oder private Unterstützung, die von anderer Stelle gewährt wird.

Die Bewilligung des Antrags verpflichtet die Agentur nicht, einen Zuschuss in der vom Koordinator beantragten Höhe zu gewähren. Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die am Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden. Für die Umrechnung der während des Projekts anfallenden Kosten sind die Kurse zugrunde zu legen, die auf folgender Website veröffentlicht werden: <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro>.

Der dem Antrag beigefügte maßnahmenbezogene Finanzplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Europäischen Union in Betracht kommenden Kosten klar ausweisen.²²

Der auf der Einnahmeseite des Finanzplans angegebene Betrag an Eigenmitteln gilt als gesichert und muss mindestens 10 % der gesamten geschätzten förderfähigen Kosten des Projekts ausmachen; der gleiche Prozentsatz an Eigenmitteln ist auf der Einnahmeseite der Schlussabrechnung einzutragen.²³

Vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung wird der von dem erfolgreichen Antragsteller eingereichte Finanzplan überprüft, um etwaige Rechenfehler zu beseitigen oder nicht förderfähige Kosten zu streichen sowie von der Agentur empfohlene Änderungen aufzunehmen. Antragsteller sollten jedoch vor dem Beginn der Durchführung einer Maßnahme überprüfen, ob die angegebenen Aktivitäten nach der Finanzhilfevereinbarung und den Richtlinien für die Verwendung der maßnahmenbezogenen Finanzhilfevereinbarung förderfähig sind.

Wenn vom Antragsteller in anderen Partnerländern bereits ähnliche Projekte wie das Projekt des aktuellen Vorschlags durchgeführt wurden oder derzeit durchgeführt werden, dann sollte der Finanzplan für den Vorschlag deutlich niedriger angesetzt werden, um der bereits für das andere Projekt geleisteten Entwicklungsarbeit Rechnung zu tragen.

Der gewährte Betrag darf den beantragten Betrag nicht überschreiten.

Der Antragsteller gibt alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen an, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden üblichen Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.²⁴

Vom Koordinator sind Nachweise über die entweder aus eigenen Mitteln oder in Form von finanziellen Transfers Dritter bereitgestellte Kofinanzierung zu erbringen. Vom Antragsteller ist eine ausdrückliche Erklärung jeder an der Kofinanzierung beteiligten Organisation beizubringen, in der sich diese verpflichtet, den im Finanzhilfeantrag genannten Betrag für die Durchführung bereitzustellen.

Mit der Finanzhilfe der Agentur darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.²⁵

²² Artikel 173 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen.

²³ Mit anderen Worten: Der Antragsteller muss aus eigenen Mitteln mindestens 10 % der geschätzten gesamten förderfähigen Kosten des Vorschlags beisteuern; bei der Schlussabrechnung nach Beendigung der Projektdurchführung wird der Kofinanzierungsbetrag des Empfängers auf der Grundlage von mindestens 10 % der tatsächlichen förderfähigen Projektkosten berechnet (und nicht nach dem im ursprünglichen Voranschlag im Finanzplan vorgeschlagenen Kofinanzierungsbetrag); bei einem vorgeschlagenen Kofinanzierungsbetrag von mehr als 10 % wird ebenso verfahren.

²⁴ Artikel 173 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen.

²⁵ Artikel 109 Absatz 2 der Haushaltsordnung; Artikel 165 der Durchführungsbestimmungen.

10.1. Vertrag

Die Antragsteller der ausgewählten Vorschläge werden zur Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung mit der Agentur aufgefordert; bei Maßnahmen mit mehreren Empfängern werden die Vollmachten der Mitempfänger zu Anhängen der Finanzhilfvereinbarung und sind damit rechtlich bindend (siehe Anhang 11).

Die auf Euro lautende Finanzhilfvereinbarung, in der die Bedingungen für die Finanzhilfe und deren Höhe festgelegt sind, ist vom Koordinator umgehend zu unterzeichnen und an die Agentur zurückzusenden. Die Unterschrift der Agentur folgt an letzter Stelle.

Die Finanzhilfvereinbarung kann nach Beginn des Förderzeitraums unterzeichnet werden.

10.2. Zahlungsverfahren

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von dem Anweisungsbefugten der Agentur unterzeichnet worden ist, wird an den Koordinator eine Vorauszahlung von 60 % geleistet, sofern alle gegebenenfalls erforderlichen Sicherheiten geleistet wurden. Die Vorauszahlung soll dem Koordinator die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben. Sie kann in mehrere Zahlungen aufgeteilt werden.

Nach Genehmigung des Zwischenberichts über die Durchführung der Maßnahme und dem Eingang der Zahlungsaufforderung, erfolgt eine zweite Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags binnen 45 Tagen. Diese zweite Vorauszahlung kann erst geleistet werden, wenn mindestens 70 % des Betrags der vorhergehenden Vorauszahlungstranche aufgebraucht sind.

Nach Auswertung des Abschlussberichts legt die Agentur die Höhe des an den Koordinator auszahlenden Restbetrags fest. Liegen die von der Organisation während der Projektlaufzeit tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, berechnet die Agentur ihren Finanzierungsanteil nach den tatsächlich verauslagten Beträgen; der Koordinator muss dann gegebenenfalls im Rahmen der Vorauszahlungen bereits von der Agentur überwiesene überschüssige Mittel zurückerstatten.

Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss es ermöglichen, die von der Agentur überwiesenen Beträge zu identifizieren. Fallen für die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes an, in dem das Konto geführt wird, zieht die Agentur diese Zinsen oder Erträge ein, wenn sie aus der Vorauszahlung resultieren, sofern diese Zahlung 50.000 EUR übersteigt.²⁶

²⁶ Gilt nicht für Vorauszahlungen unter 50.000 EUR (Artikel 3 der Durchführungsbestimmungen; Artikel 5 der Haushaltsordnung).

10.3. Bescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge

Der zuständige Anweisungsbefugte kann nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikobewertung für jede Zahlung die Vorlage einer Bescheinigung über die Jahresabschlüsse und die zugrunde liegenden Vorgänge verlangen, die von einem zugelassenen Rechnungsprüfer bzw. bei öffentlichen Einrichtungen von einem hinreichend qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt wird. Bei Finanzhilfen zur Finanzierung von Betriebskosten oder Maßnahmen ist diese Bescheinigung dem Zahlungsantrag beizufügen. Mit der Bescheinigung wird nach dem vom zuständigen Anweisungsbefugten festgelegten Verfahren bestätigt, dass die Kosten, die vom Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegeben werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und gemäß der Finanzhilfvereinbarung förderfähig sind. Abgesehen von Finanzhilfen in Form von Pauschal- oder Festbeträgen ist die Bescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge bei den Zwischenzahlungen pro Rechnungsjahr und den Abschlusszahlungen bei Finanzhilfen für eine Maßnahme von 750.000 EUR oder mehr sowie bei Betriebskostenzuschüssen von 100.000 EUR oder mehr vorgeschrieben.²⁷

10.4. Sicherheit

Die Agentur kann von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die finanziellen Risiken aufgrund der Vorauszahlung zu begrenzen.

Der Zweck dieser Sicherheit besteht darin, eine Bank oder ein Finanzinstitut, Dritte oder die anderen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Koordinators haftbar zu machen.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einer zugelassenen Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem der Tempus-Partnerländer gestellt.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder auch durch die gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfvereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorauszahlung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfvereinbarung an den Koordinator geleistet werden.

Von dieser Anforderung entbunden sind öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingerichtet wurden, sowie deren Sonderagenturen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

²⁷ Artikel 180 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen.

10.5. Doppelfinanzierung

Die geförderten Projekte dürfen keine sonstige Finanzierung der Europäischen Union für die gleiche Aktivität erhalten.²⁸

10.6. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten der Maßnahme/des Projekts sind die den Empfängern tatsächlich entstandenen Kosten, folgende Kriterien entsprechen:

- sie sind während der Laufzeit der Maßnahme/des Projekts, wie in der Finanzhilfevereinbarung ausgewiesen, angefallen, ausgenommen Kosten, die im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge der Maßnahme/des Projekts entstehen;
- sie stehen mit dem Gegenstand der Vereinbarung im Zusammenhang und sind im vorläufigen Gesamtbudget für die Maßnahme/das Projekt ausgewiesen;
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts, die/das Gegenstand der Finanzhilfe ist, notwendig;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar und insbesondere in den Jahresabschlüssen der Empfänger ausgewiesen und gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungspraktiken der Empfänger festgelegt;
- sie entsprechen den Bestimmungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Gesetzgebung;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Kosteneffizienz.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der Empfänger müssen eine unmittelbare Zuordnung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen für die Maßnahme/das Projekt zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

10.6.1 Förderfähige direkte Kosten:

Die förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme/des Projekts sind diejenigen Kosten, die unter Beachtung der Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen als spezifische Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme verbunden sind, identifiziert werden können und ihr somit unmittelbar zuzuordnen sind. Es können insbesondere die nachstehend aufgeführten direkten Kosten geltend gemacht werden, sofern sie den im vorstehenden Abschnitt genannten Kriterien entsprechen:

²⁸ Artikel 111 der Haushaltsordnung; Artikel 170 und 173 der Durchführungsbestimmungen. Die Antragsteller sollten die Möglichkeit erhalten, im Antragsformular Angaben zu sämtlichen Finanzhilfen zu machen, die sie in der Vergangenheit erhalten haben bzw. derzeit erhalten, sowie zu allen weiteren Anträgen, die im laufenden Jahr an die Kommission gerichtet wurden.

- Kosten für Personal, das für die Maßnahme/das Projekt eingeteilt ist, und zwar die tatsächlichen Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungsbeiträge und sonstige gesetzliche Abgaben, die Bestandteil der Vergütung sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten. Anmerkung: Bei diesen Kosten muss es sich unbedingt um den Empfänger tatsächlich entstandene Kosten handeln; Personalkosten anderer Organisationen sind nur dann förderfähig, wenn sie vom betreffenden Empfänger unmittelbar gezahlt oder erstattet werden;
- Kosten für die Ersetzung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sachverständiger aus der Europäischen Union, die der vorgeschlagenen Maßnahme zugeteilt sind, unter der Voraussetzung, dass sie die in Anhang 2 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten;
- Reisekosten und Tagegelder für Mitarbeiter und Studierende, die an der Maßnahme/dem Projekt teilnehmen (für Sitzungen, europäische Konferenzen, Studienaufenthalte usw.), unter der Voraussetzung, dass sie den üblichen Gepflogenheiten des Koordinators oder gegebenenfalls seiner Mitempfänger hinsichtlich Reisekosten entsprechen; Tagegelder dürfen die in den Tabellen in Anhang 4 aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten;
- Erwerb (neuer oder gebrauchter) Ausstattung nur dann, wenn dies für das Erreichen der Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme gerechtfertigt ist. Angesichts des besonderen Charakters des Tempus Programms werden vielmehr die gesamten Kosten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen und nicht die entsprechende Wertminderung der Ausstattung berücksichtigt.
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Betriebsmittel unter der Voraussetzung, dass sie identifizierbar sind und der Maßnahme/dem Projekt zugeordnet werden können;
- Kosten aus anderen Aufträgen, die der Koordinator oder seine Mitempfänger für die Zwecke der Durchführung der Maßnahme/des Projekts vergeben, soweit die Bedingungen unter Artikel II.9 der Vereinbarung eingehalten werden;
- Kosten, die sich unmittelbar aus Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme/des Projekts ergeben (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung der Maßnahme/des Projekts, Rechnungsprüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen) und die Kosten für den externen Rechnungsprüfungsbericht für Finanzhilfen, die 750 000 Euro oder mehr betragen.

Weitere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten sind Anhang 1 zu entnehmen.

10.6.2. Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten oder Verwaltungskosten):

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, die durch das Projekt entstehen und die der Maßnahme zugerechnet werden können, wird automatisch eine auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme festgesetzte Pauschale gezahlt.

Zu den indirekten Kosten gehören Ausgaben für Papier, Fotokopien, Büromaterial, Post und Telekommunikation, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Die Kosten für die Einrichtung der Internetzugänge können unter dem Posten „Ausstattung“ berücksichtigt

werden, während die Kosten für die Nutzung des Internet und sonstiger computergestützter Kommunikationssoftware dem Posten „Indirekte Kosten“ zuzuordnen sind. Die Gesamtausgaben für indirekte Kosten dürfen 7 % der Gesamtsumme der förderfähigen direkten Kosten nicht übersteigen. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. Bei dieser Haushaltslinie ist eine Kofinanzierung nicht gestattet.

10.7. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten für eingesetztes Kapital,
- Verbindlichkeiten und Schuldendienstaufwendungen,
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Wechselkursverluste,
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger kann nachweisen, dass sie nicht erstattet wird,
- Kosten, die von einem Empfänger geltend gemacht werden, für die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms eine Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt wird,
- unangemessene oder unnötige Ausgaben,
- Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen, wie z. B. Möbel, Kraftfahrzeuge aller Art, Ausrüstung für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Telefone, Mobiltelefone, Alarmsysteme und Diebstahlsicherungssysteme,
- Bewirtungskosten,
- Nutzungskosten (Computer, Bibliothek, usw.), die Hochschulen, Einrichtungen oder Unternehmen durch den Einsatz von Fremdmitarbeitern entstehen,
- Einschreibungsgebühren für Lehrgänge, Seminare, Symposien, Konferenzen, Kongresse usw.
- Raumkosten (Kauf, Miete, Wärme, Instandhaltung, Reparaturen usw.); die Anmietung von Räumlichkeiten ist nur für spezielle Veranstaltungen zur Verbreitung und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Agentur erlaubt,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien,
- Kosten für mit Reisen verbundene Aktivitäten, die nicht zwischen am Projekt beteiligten Partnerorganisationen (siehe Anhang V) durchgeführt werden, es sei denn, dass diese in den vorliegenden Richtlinien als förderfähige Aktivitäten aufgeführt wurden oder dass eine vorherige ausdrückliche Genehmigung von der Agentur eingeholt wurde;
- Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums angefallen sind;
- Sachleistungen.

10.8. Besondere finanzielle Bedingungen

Steuern und Abgaben

Der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und die Bereitstellung von Dienstleistungen aus Mitteln der Tempus Finanzhilfe sind von Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, sofern ein gemeinsames Rahmenabkommen („Finanzierungsvereinbarung“ im Falle der Partnerländer des westlichen Balkans) zwischen der Europäischen Kommission und dem Partnerland unterzeichnet wurde (siehe Abschnitt 10.7, Nicht förderfähige Kosten).

Personalkosten, die aus der Tempus-Finanzhilfe bestritten werden, werden regulär nach den geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Landes besteuert.

11. VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERVERTRÄGEN

Erfordert die Durchführung der Maßnahme/des Projekts die Vergabe von Aufträgen oder Unteraufträgen, so erteilen der Koordinator und gegebenenfalls seine Mitempfänger unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

Die Vergabe von Unteraufträgen an externe Einrichtungen sollte jedoch nur selten erfolgen. Die für das Erreichen der Projektziele erforderlichen spezifischen Kompetenzen sowie besonderes Fachwissen sollten in dem Konsortium vorhanden sein und für dessen Zusammensetzung ausschlaggebend sein.

Untervertragsvergabe ist nur für spezifische, zeitgebundene und projektbezogene Aufgaben vorgesehen, die nicht durch die am Projekt beteiligten Mitglieder selbst durchgeführt werden können. In allen Fällen müssen die als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten im Antrag spezifiziert werden (begründet durch entsprechende relevante Informationen, wie z. B. den Lebenslauf der betreffenden Einzelperson oder Beschreibung der Kompetenz des Unternehmens, unter Angabe eindeutiger Gründe, warum die Tätigkeit nicht durch die Begünstigten ausgeführt werden kann). Falls dies nicht gegeben ist, muss eine vorherige schriftliche Genehmigung von der Agentur eingeholt werden.

Überschreitet der Wert des Unterauftrags 25.000 EUR, hat der Begünstigte Vergleichsangebote von mindestens drei Lieferanten einzuholen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Empfänger dürfen beim Kauf von Ausstattungsgegenständen oder Dienstleistungen den Auftrag nicht in kleinere Aufträge unterhalb dieser Schwelle aufteilen.

Untervertragsvergabe muss auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen, welcher genaue Angaben zu den zu leistenden Tätigkeiten und der Dauer des Einsatzes beinhaltet. Der Vertrag muss ein Datum, die Projektnummer und die Unterschrift der beteiligten Parteien aufweisen. Im Falle der Vergabe eines Unterauftrags an einen freiberuflichen Experten, der über keinen Dienststempel verfügt, sollte die entsprechende Vereinbarung über Mitarbeitervergütung mit dem Stempel der teilnehmenden begünstigten Einrichtung, die den selbständigen Dienstleister vertraglich verpflichtet hat, versehen werden.

12. VERÖFFENTLICHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Institutionen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Diese Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union. Mit Zustimmung des Empfängers (und unter Berücksichtigung der Frage, ob durch die Informationen dessen Sicherheit gefährdet oder seinen finanziellen Interessen beeinträchtigt werden können) veröffentlicht die Agentur folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Koordinators
- Gegenstand der Finanzhilfe
- gewährter Betrag und Finanzierungssatz²⁹

Die Empfänger müssen den Beitrag der Europäischen Union in allen Publikationen und in Verbindung mit Aktivitäten, für welche die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich machen. Ferner sind sie gehalten, den Namen und das Logo der Europäischen Kommission auf allen ihren Veröffentlichungen, Plakaten, Programmen sowie anderen Produkten, die im Rahmen der kofinanzierten Maßnahme realisiert werden, deutlich sichtbar aufzuführen. Hierbei sind die grafische Gestaltung und das Logo des Programms Tempus zu verwenden, die von der Agentur gestellt werden.³⁰ Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Die Empfänger haben online eine Beschreibung der Maßnahme sowie von deren Zwischen- und Endergebnissen auf einer Website bereitzustellen, die während der Laufzeit des Projekts und über einen bestimmten Zeitraum nach Abschluss des Projekts zu aktualisieren ist. Die Adresse der Website ist der Agentur bei Beginn der Maßnahme mitzuteilen und im Abschlussbericht zu bestätigen.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, sind sie der Öffentlichkeit mit Hilfe der von der Europäischen Kommission unterstützten Plattform EVE zugänglich zu machen: <http://ec.europa.eu/eve/>

13. DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten (wie Namen, Anschriften, Lebensläufe usw.) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und zum freien Datenverkehr³¹ verarbeitet.

²⁹ Artikel 110 der Haushaltsordnung; Artikel 169 der Durchführungsbestimmungen. Der Antragsteller ist im Antragsformular aufzufordern, der Veröffentlichung zuzustimmen.

³⁰ http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea_logos_de.php

³¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001

Die Antworten auf die Fragen im Antragsformular sind für die Beurteilung des Zuschussantrags notwendig und werden ausschließlich für diesen Zweck von der Dienststelle bearbeitet, die für das betreffende Finanzhilfeprogramm der Europäischen Union zuständig ist. Auf Anforderung können personenbezogene Daten dem Antragsteller zur Berichtigung oder Vervollständigung zugesandt werden. Fragen zu diesen Daten sind an die Agentur zu richten. Die Empfänger können jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Die Antragsteller und, falls es sich um juristische Personen handelt, Personen, die über entsprechende Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse verfügen, werden darauf hingewiesen, dass, sofern sie sich in einer der in folgenden Texten genannten Situationen befinden –

- Beschluss der Kommission vom 16.12.2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder

- Verordnung der Kommission vom 17.12.2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12) –

ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) im Rahmen der Vergabe und Durchführung von Aufträgen oder einer Finanzhilfvereinbarung oder –entscheidung entweder nur im Europäischen Frühwarnsystem oder sowohl im Europäischen Frühwarnsystem als auch in der zentralen Ausschlussdatenbank eingetragen und an die Personen und Einrichtungen übermittelt werden, die in dem vorstehend genannten Beschluss und in der vorstehend genannten Verordnung aufgeführt sind.

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

14.1. Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Amtsblatt der Europäischen Union in 23 Sprachen und der Leitfaden für Antragsteller auf der Internetseite der EACEA unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist auch in Verbindung mit dem Leitfaden für Antragsteller, dem Antragsformular, den Anleitungen für Antragsteller, dem *eForm*-Benutzerleitfaden, dem Muster der Finanzhilfvereinbarung einschließlich der Vollmacht, dem Leitfaden für die Verwendung der Finanzhilfe sowie den Fragen und Antworten („Frequently Asked Questions“) zu lesen, die unter derselben Adresse veröffentlicht werden wie dieser Text.

14.2. Antragsformular

Das speziell für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gestaltete Antragsformular (im Folgenden das „elektronische Antragsformular“ (*eForm*)) wird spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen

veröffentlicht. Das elektronische Antragsformular (*eForm*) sowie sämtliche Informationen und Unterlagen für die elektronische Einreichung von Vorschlägen können unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden:

<http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

Bitte lesen Sie die nachstehenden Anweisungen für die Antragstellung mit dem neuen elektronischen Antragsformular (*eForm*) und die erforderlichen Systemvoraussetzungen genau durch, bevor Sie das elektronische Antragsformular herunterladen.

Die Formulare für Finanzhilfeanträge müssen von der Website der EACEA heruntergeladen und auf der Festplatte eines lokalen Rechners gespeichert werden. Die in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgefüllten Formulare müssen vor Ablauf der offiziellen Einreichungsfrist online eingereicht werden. Angenommen werden nur Anträge, die mit dem richtigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Formular (mit Angaben in allen vorgesehenen Abschnitten) übermittelt werden, datiert sind, einen ausgeglichenen Finanzplan (Projektausgaben stimmen mit den Finanzierungsquellen überein) aufweisen und entsprechend dem auf der Webseite angegebenen Einreichungsverfahren übermittelt werden.

14.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

Das vollständig ausgefüllte elektronische Antragsformular für Gemeinsame Projekte und für Strukturmaßnahmen ist **bis zum 15. Februar 2011, 12.00 Uhr (Mittag) Mitteleuropäische Winterzeit (Ortszeit Brüssel)**, einzureichen. Danach bleibt das Online-Antragssystem bis zur nächsten Antragsrunde geschlossen.

Alle Nachweise und Verwaltungsunterlagen sind mit den entsprechenden Unterschriften/Stempeln der zuständigen Personen/Einrichtungen vorzubereiten, bevor der vollständige Antrag online eingereicht wird.

Dem elektronischen Antragsformular (*eForm*) sind folgende Anhänge beizufügen und **zusammen mit dem Antragsformular online** zu übermitteln:

- eidesstattliche Erklärung
- Arbeitsplan und Finanzplan (Excel-Tabellen)
- Planungsübersicht (Logical Framework Matrix)

Nach erfolgter Einreichung wird dem Antragsteller die Projektregistrierungsnummer mitgeteilt, die dem Antrag zugeteilt wurde. Diese Registrierungsnummer ist im gesamten Schriftverkehr zu dem Vorschlag zu verwenden.

Der online eingereichte Antrag gilt als **das maßgebliche Exemplar** des Antrags. Als zusätzliche Sicherheit für Antragsteller und Agentur und für die Einreichung von zusätzlich verlangten Angaben muss jedoch eine vollständige Papierfassung des elektronischen Antragsformulars (*eForm*) per Post an die Agentur geschickt werden, die folgende mit Originalunterschriften versehene Unterlagen, enthält:

- eidesstattliche Erklärung
- Arbeitsplan und Finanzplan (Excel-Tabellen)
- Planungsübersicht (Logical Framework Matrix)

- Vollmachten³²
- Formular „Finanzangaben“
- Formular „Rechtsträger“
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (**falls zutreffend**)

Alle Unterlagen müssen mit **Originalunterschrift** versehen sein. Nur für die Vollmachten können zu diesem Zeitpunkt Kopien oder gescannte Version akzeptiert werden. Antragsteller werden jedoch dazu aufgefordert, die Originalvollmachten einzureichen, sofern ihr Antrag für eine Förderung berücksichtigt werden sollte.

Die vollständige Papierfassung der Antragsunterlagen ist bis zum **15. Februar 2011** an folgende Anschrift zu senden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
 Tempus & Bilaterale Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern
 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/32/2010
 Büro: BOUR 2/17
 Avenue du Bourget 1
 B-1140 Brüssel

- Per Post: Datum des **Poststempels**
- Per Boten oder persönlich: Datum des **Empfangs**
- Per Kurierdienst: Datum des **Erhalts** der Sendung durch den Lieferdienst

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Nach Einreichung des Antrags können **keine Änderungen** an dem Vorschlag mehr vorgenommen werden. Erfordert ein Antrag Klarstellungen, kann die Agentur jedoch hierzu Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen.

Eine Kopie des Vorschlags, aus der die bei der Einreichung des elektronischen Antragsformulars (*eForm*) zugeteilte Projektregistrierungsnummer deutlich vermerkt ist, ist auf elektronischem Wege an die nationale Tempus-Kontaktstelle (*Tempus National Contact Point*) (Antragsteller mit Sitz in der EU) bzw. das nationale Tempus-Büro (*National Tempus Office*) (Antragsteller mit Sitz in einem Partnerland) zu übermitteln. Die E-Mail-Adressen sind auf der Tempus-Website abrufbar unter: <http://eacea.ec.europa.eu/tempus>

14.4. Relevante Rechtsvorschriften

- Von der Kommission im Jahr 2009 verabschiedete Finanzierungsbeschlüsse über die Einrichtung des Programms Tempus IV auf der Grundlage des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI).

³² Die bei der Einreichung des Antrags zugeteilte Projektregistrierungsnummer ist auf jeder Vollmacht, die bereits vor der Einreichung des Antrags ausgefertigt wurde, deutlich zu vermerken (handschriftlich oder auf Haftnotizen o. ä.).

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³³, sowie nachfolgend geändert³⁴;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002³⁵ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, sowie nachfolgend geändert³⁶.

14.5. Ansprechpartner

Bei Fragen können sich die Antragsteller an das Tempus-Auswahlteam wenden unter:

EACEA-TEMPUS-CALLS@ec.europa.eu

Auskünfte zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erteilen auch die nationalen Tempus-Büros in den Tempus-Partnerländern sowie die nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Kontaktdaten siehe Tempus-Website unter:

http://eacea.ec.europa.eu/tempus/participating_countries/index_en.php

Bei technischen Fragestellungen, welche das elektronische Antragsformular (*eForm*) betreffen, können Antragsteller den externen Hilfsdienst unter folgender Adresse erreichen:

EACEA-EXTERNAL-HELPDESK@ec.europa.eu

³³ http://www.bsrinterreg.net/programm/_downloads/EC_No_2002_1605_en_Budgetary_principles.pdf

³⁴ http://www.cc.cec/budg/leg/finreg/leg-020_finreg_en.html

³⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R2342:20050805:DE:PDF>

³⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:111:0013:0045:DE:PDF>

15. ANHÄNGE

Anhang 1: Förderfähige Ausgaben

Anhang 2: Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Personal aus der EU

Anhang 3: Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Personal aus den Tempus-Partnerländern

Anhang 4: Aufenthaltskosten – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten

Anhang 5: Bewertungs- und Vergabeverfahren

Anhang 6: Verzeichnis der Codes für das Antragsformular

Anhang 7: Nationale Prioritäten für nationale Gemeinsame Projekte

Anhang 8: Nationale Prioritäten für nationale Strukturmaßnahmen

Anhang 9: Regionale Prioritäten für Gemeinsame Projekte

Anhang 10: Regionale Prioritäten für Strukturmaßnahmen

Förderfähige Ausgaben

Aus den vorstehenden Punkten 10.5 und 10.6 geht hervor, dass die Finanzhilfe zur Deckung folgender Ausgaben verwendet werden darf:

- Direkte Kosten
 1. Personalkosten;
 2. Reise- und Aufenthaltskosten;
 3. Ausstattungskosten;
 4. Druck- und Veröffentlichungskosten;
 5. Sonstige Kosten.
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten oder Verwaltungskosten).

Es gelten folgende Obergrenzen:

- Indirekte Kosten: ein Pauschalbetrag von 7 % der förderfähigen direkten Kosten
- Ausstattungskosten: höchstens 30 % der förderfähigen direkten Kosten
- Personalkosten: höchstens 40 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten

1. Personalkosten (Anhang 2 & 3)

Weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Partnerländern dürfen die Gehälter und Honorare den ortsüblichen Tarif übersteigen. Außerdem werden Überstunden mit dem normalen Stundensatz vergütet, der anhand der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Sätze berechnet wird. Höhere Sätze sind nicht zulässig. Personalkosten sind auf der Grundlage der geleisteten Arbeit und nicht nach der Stellung der Person zu berechnen.

Antragsteller sollten bei ihrem Mittelansatz für das Projekt von tatsächlichen Personalkostensätzen **pro Tag** (nicht Stundensätzen) ausgehen, die die in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Höchstsätze nicht übersteigen dürfen. Zur Überprüfung der Echtheit dieser Kosten kann eine Prüfung veranlasst werden.

Es gilt der Satz des Landes, in dem die Partnerorganisation registriert ist, unabhängig davon, wo die Aufgaben ausgeführt werden (Beispiel: Ein Mitarbeiter einer Organisation des Landes A, der (teilweise) im Land B arbeitet, wird mit den Sätzen des Landes A veranschlagt).

Die tatsächlichen Personaltagesätze stützen sich auf die Durchschnittssätze, die der Antragsteller üblicherweise für seine Vergütungspolitik vorsieht, und sie umfassen die eigentlichen Gehälter sowie Sozialversicherungsabgaben und andere in der Vergütung enthaltenen gesetzlich vorgeschriebene Kosten. Nicht gesetzlich vorgeschriebene Kosten wie Boni, Mietwagen, Spesenkontenregelungen, Sondervergütungen oder Zahlungen aus Gewinnbeteiligungen sind ausgenommen.

Der Antragsteller legt je nach Maßnahme und entsprechend dem Arbeitsplan die Personalkategorie und die Zahl der Tage für die Arbeit am Projekt fest. Das heißt, Einzelpersonen sind auf der Grundlage der geleisteten Arbeit gemäß den Anhängen 1 und 2 und nicht nach ihrer Stellung oder ihrem Titel zu bezahlen.

Die geschätzten Personalkosten sind das Ergebnis der Multiplikation der Anzahl der Tage mit dem tatsächlichen Personalkostentagesatz.

1.1 Personalkosten für Verwaltungsaufgaben

Der Zuschuss kann zur Deckung der Kosten für Personal aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Partnerländern verwendet werden, welches Verwaltungsaufgaben übernimmt, die unmittelbar zur Erreichung des Projektziels notwendig sind (z. B. die Verwaltung und Koordinierung von Projektaktivitäten, die Planung von Treffen und die Buchhaltung); dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Gehalt für die Durchführung dieser Aufgaben nur einmal belastet wird. Übersetzungstätigkeiten sind als Personalkosten für Verwaltungsaufgaben zu klassifizieren. Externe Übersetzungsdienste und Sprachkurse, die von Nichtkonsortiumsmitgliedern bereitgestellt werden, sind unter „Sonstige Kosten“ aufzuführen.

1.2 Personalkosten für akademische Aufgaben

Der Zuschuss kann zur Deckung der Kosten für Personal verwendet werden, welches akademische Aufgaben übernimmt, die unmittelbar zur Erreichung des Projektziels notwendig sind; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Gehalt für die Durchführung dieser Aufgaben nur einmal belastet wird. Bei derartigen Aufgaben muss es sich um außergewöhnliche und genau zu begründende, akademische Aufgaben begrenzten Umfangs handeln, die nicht zu den regulären Pflichten des Personals gehören. Hierzu gehören die Entwicklung von Kursinhalten, die Erarbeitung und Anpassung von Lehrmaterialien und die Vorbereitung und Durchführung von Intensivkursen, die speziell für das betreffende Projekt entwickelt wurden.

1.3 Vertretungskosten (nur für Personal aus der EU)

Vertretungskosten können für akademische Mitarbeiter und Experten aus der Europäischen Union getragen werden, die für die Dauer von mindestens einem, höchstens aber zehn Monaten Lehraufträge an Hochschulen und Institutionen der Partnerländer übernehmen. Die Kosten können nur dann gedeckt werden, wenn ein Nachweis dafür vorgelegt wird, dass die betreffenden Mitarbeiter tatsächlich in dem in Frage kommenden Zeitraum vertreten wurden.

Antragsteller sollten als Grundlage für die Berechnung der Vertretungskosten den tatsächlichen Personalkostentagesatz des zu Vertretenden heranziehen, der jedoch den

in Anhang 2 aufgeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf. Alle darüber hinausgehenden Beträge gelten als nicht förderfähig. Zur Überprüfung der Echtheit dieser Kosten kann eine Prüfung veranlasst werden.

Es gilt der Satz des Landes, in dem der Mitarbeiter vertreten wird.

Die tatsächlichen Personaltagesätze stützen sich auf die Durchschnittssätze, die der Antragsteller üblicherweise für seine Vergütungspolitik vorsieht, und sie umfassen die eigentlichen Gehälter sowie Sozialversicherungsabgaben und andere in der Vergütung enthaltenen gesetzlich vorgeschriebene Kosten. Nicht gesetzlich vorgeschriebene Kosten wie Boni, Mietwagen, Spesenkontenregelungen, Sondervergütungen oder Zahlungen aus Gewinnbeteiligungen sind ausgenommen.

2. Reise- und Aufenthaltskosten (Anhang 4)

Die zur Deckung der Aufenthaltskosten veranschlagten Beträge dürfen die Höchstbeträge nicht überschreiten, die in den nachstehenden Übersichten angegeben sind und für die Zuweisung der Förderbeträge herangezogen werden.

Das Konsortium sollte die tatsächlichen Reisekosten berechnen und die veranschlagten Beträge anfordern.

Reisen für Forschungsaktivitäten können nicht aus der Tempus-Finanzhilfe finanziert werden.

2.1 Personal Reise- und Aufenthaltskosten

Der Tempus-Zuschuss ist auch zur Deckung folgender Kosten bestimmt: Reise, Visa, Unterbringung und Verpflegung sowie Personen- und Krankenversicherung.

2.1.1 Förderfähige Teilnehmer in Personalmobilität

Die nachfolgend genannten Gruppen von Lehr- und Verwaltungspersonal können die Finanzhilfe in Anspruch nehmen:

- Lehrpersonal und Ausbilder an Hochschulen bzw. Ausbilder aus Unternehmen und anderen Einrichtungen, die am Projekt teilnehmen;
- Beamte und Verwaltungskräfte, Hochschulpersonal, das nicht dem Lehrkörper angehört, oder Personal aus Unternehmen oder anderen an dem Projekt beteiligten Einrichtungen;
- Unterauftragnehmer (mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Agentur)
- Öffentliche Verwaltungen oder staatliche Organisationen (siehe hierzu Punkt 3.1 der vorliegenden Richtlinien).

2.1.2 Förderfähige Aktivitäten von Personalmobilität

Die Aktivitäten sollten kohärent sein und in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen. Konsortiumsmitglieder sollten relevante Aktivitäten in Anlehnung an die nachstehende Liste auswählen:

- Lehr- bzw. Schulungsaufträge für Mitarbeiter/Ausbilder aus den Partnerländern an am Projekt beteiligten Partneereinrichtungen in der Europäischen Union oder in den Partnerländern;
- Lehr- bzw. Schulungsaufträge für Mitarbeiter/Ausbilder aus der Europäischen Union an am Projekt beteiligten Partneereinrichtungen in den Partnerländern;
- Umschulungs- und Fortbildungskurse für Mitarbeiter aus den Partnerländern an am Projekt beteiligten Partneereinrichtungen in der Europäischen Union oder in den Partnerländern;
- Praktika in Wirtschafts- und Industrieunternehmen sowie Einrichtungen, durchgeführt in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Partnerländern, die am Projekt teilnehmen, für Lehr- und Verwaltungspersonal und Auszubildende der am Projekt beteiligten Einrichtungen des Partnerlandes;
- Treffen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Partnerländern, welche am Projekt teilnehmen, zur Besprechung von Aktivitäten zur Verwaltung, Koordinierung, Planung, Überwachung und Qualitätskontrolle;
- Workshops und Besuche zum Zweck der Verbreitung von Informationen an Dritte in den am Projekt beteiligten Partnerländern (andere Bildungseinrichtungen, regionale Bildungsbehörden, Unternehmensverbände oder Institutionen);
- Sprachkurse für eine genau festgelegte Zielgruppe des Lehr- und Verwaltungspersonals aus dem Partnerland sollten möglichst im Partnerland selbst stattfinden oder, falls dies nicht möglich ist, mit anderen förderfähigen Mobilitätsmaßnahmen verbunden werden und können Reisen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Partnerländer, die am Projekt teilnehmen, umfassen.

Beabsichtigt der Empfänger des Reisekostenzuschusses die Durchführung anderer Aktivitäten als der oben genannten (z. B. Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Projekt beteiligt sind), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur.

2.1.3 Förderfähige Aufwendungen der Personalmobilität

2.1.3.1 Reisekosten für Mitarbeiter

Die Reisekosten für Mitarbeiter beinhalten die Aufwendungen für Beförderungsleistungen im In- und Ausland. Ausgehend von der im Projektantrag geplanten Zahl der Mobilitätsflüsse berechnet das Konsortium für den Mittelansatz den für die Reisekosten benötigten Gesamtbetrag.

Berücksichtigen sollten die Partner dabei, dass Mitarbeiter (einer aus der EU, einer aus einem Partnerland) an der Jahrestagung der Tempus-Projektvertreter teilnehmen. Die Teilnahme von Mitarbeitern des Konsortiums (einer aus der EU und einer aus einem Partnerland) an der Jahrestagung der Tempus-Projektvertreter gilt als projektbezogene Tätigkeit, weshalb die entsprechenden Kosten förderfähig sind.

Förderfähig sind nur die tatsächlichen Reisekosten.

- Berücksichtigt werden Reisekosten für an der Maßnahme teilnehmende Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass sie den üblichen Gepflogenheiten des Partners im Bereich Reisekosten entsprechen.

- Eine Kostenerstattung kann nur für Reisen in unmittelbarem Zusammenhang mit spezifischen und eindeutig identifizierbaren projektbezogenen Aktivitäten beantragt werden.
- Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten, unabhängig vom Beförderungsmittel (Eisenbahn, Bus, Taxi, Flugzeug, Mietwagen); die Partner sind aufgefordert das jeweils kostengünstigste Beförderungsmittel zu wählen (z. B. APEX-Tickets bei Flugreisen oder Sondertarife; ist dies nicht möglich, ist eine ausführliche Begründung vorzulegen).
- Die Reisekosten umfassen alle Kosten und sonstigen Aufwendungen für eine Reise vom Ausgangs- zum Bestimmungsort und umgekehrt und können auch Visagebühren, Reiseversicherungen und Stornierungsgebühren beinhalten.
- Aufwendungen für Reisen im Pkw (eigenes Auto oder Firmenfahrzeug) werden gegen Vorlage von Belegen und bei nicht überhöhten Preisen folgendermaßen erstattet (es wird jeweils der günstigste Tarif erstattet):
 - entweder ein Kilometersatz entsprechend der internen Bestimmungen der betreffenden Organisation, der 0,22 EUR nicht übersteigen darf;
 - oder der Preis für einen Eisenbahn- oder Busfahrchein oder ein Flugticket (siehe vorstehender dritter Punkt); es wird nur eine Fahrkarte erstattet, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.
- Bei Mietwagen (höchstens Kategorie B oder gleichwertig) oder Taxis:
 - die tatsächlichen Kosten, falls sie im Vergleich zu anderen Beförderungsmitteln nicht überhöht sind (berücksichtigt werden alle Faktoren, die sich auf die Kosten auswirken, wie Zeit, Übergepäck usw.);
 - erstattet werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Mietwagen, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.
- Visakosten sind ebenfalls unter dieser Rubrik aufzuführen.

2.1.3.2 Aufenthaltskosten für Personal

Zu den Aufenthaltskosten zählen verschiedene, täglich anfallende Aufwendungen.

Beispiel: Unterbringung, Verpflegung, Aufwendungen für öffentliche Nahverkehrsmittel, die Kosten einer Personen- und Krankenversicherung.

Die Partnerschaft berechnet den Gesamtbetrag der Aufenthaltskosten anhand der Zahl und Dauer der für die Projektdurchführung geplanten Mobilitätsströme; die Aufenthaltskosten dürfen die in Anhang 4 angegebenen Höchstsätze pro Tag/Woche und pro Person nicht überschreiten.

2.2 Studierende Reise- und Aufenthaltskosten

2.2.1 Förderfähige Teilnehmer in Studierendenmobilität

Die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten kann für Studierende in Erststudiengängen (nach Absolvierung von mindestens zwei Studienjahren), Graduierte, Postgraduierte sowie Doktoranden, die ein weiterführendes Studium absolvieren, unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass die Mobilität dem Erreichen der Projektziele dient.

Projekte können Mobilität auch in Form von Praktika oder Ausbildung bei einem Partner oder einer juristischen Person vorsehen, die dem Konsortium nicht angehört.

2.2.2 Förderfähige Aktivitäten und Dauer von Studierendenmobilität

Für folgende Arten von Aktivitäten können Finanzhilfen für eine Mindestdauer von zwei Wochen und einer Höchstdauer von drei Monaten vergeben werden:

- Studienaufenthalte für Studenten/Studentinnen aus einem Partnerland in einer beteiligten Partnereinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland;
- Studienaufenthalte für Studenten/Studentinnen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer beteiligten Partnereinrichtung in den Partnerländern;
- Teilnahme an Intensivkursen für Postgraduierte aus einem Partnerland (gezielte Ausbildung in einem speziellen Fach für eine genau definierte Zielgruppe), durchgeführt an einer am Projekt beteiligten Partnereinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in den Partnerländern;
- Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat für Studierende aus einem Partnerland in einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Partnerland, die am Projekt teilnehmen;
- Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat für Studierende aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder einer Einrichtung in einem Partnerland, die am Projekt teilnehmen;
- Teilnahme von Studentenvertretern aus Partnerländern oder aus der Europäischen Union an Management- und Koordinierungstreffen bzw. Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die in einem am Projekt beteiligten Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Partnerland stattfinden (ein Aufenthalt von weniger als zwei Wochen kann anerkannt werden und die Tagessätze für Personal dürfen angewendet werden).

Beabsichtigt der Empfänger des Reisekostenzuschusses die Durchführung anderer Aktivitäten als der oben genannten (z. B. Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Projekt beteiligt sind), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur.

2.2.3 Förderfähige Aufwendungen der Studierendenmobilität

2.2.3.1 Reisekosten für Studierende

Die Reisekosten für Studierende beinhalten die Aufwendungen für Beförderungsleistungen im In- und Ausland. Ausgehend von der im Projektantrag

geplanten Zahl der Mobilitätsflüsse von Studierenden berechnet das Konsortium für den Mittelansatz den für die Reisekosten benötigten Gesamtbetrag.

Es sind nur die tatsächlichen Reisekosten förderfähig.

Es sollte versucht werden, für Studierende kostengünstige Reiseregungen zu finden.

- Eine Kostenerstattung kann nur für Mobilitätsmaßnahmen für Studierende in unmittelbarem Zusammenhang mit spezifischen und eindeutig identifizierbaren projektbezogenen Aktivitäten beantragt werden.
- Erstattet werden nur die tatsächlichen entstandenen Kosten, unabhängig vom Beförderungsmittel (Eisenbahn, Bus, Taxi, Flugzeug, Mietwagen); die Partner sind aufgefordert, das jeweils kostengünstigste Beförderungsmittel zu wählen (z. B. APEX-Tickets bei Flugreisen oder Sondertarife; ist dies nicht möglich, ist eine ausführliche Begründung vorzulegen).
- Die Reisekosten umfassen alle Kosten und sonstigen Aufwendungen für eine Reise vom Ausgangs- zum Bestimmungsort und umgekehrt und können auch Visagebühren, Reiseversicherungen und Stornierungsgebühren beinhalten.
- Aufwendungen für Reisen im Pkw (eigenes Auto oder Firmenfahrzeug) werden gegen Vorlage von Belegen und bei nicht überhöhten Preisen folgendermaßen erstattet (es wird jeweils der günstigste Tarif erstattet):
 - entweder ein Kilometersatz entsprechend der internen Bestimmungen der betreffenden Organisation, der 0,22 EUR nicht übersteigen darf;
 - oder der Preis für einen Eisenbahn- oder Busfahrchein oder ein Flugticket (siehe vorstehender zweiter Punkt); es wird nur eine Fahrkarte erstattet, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.
- bei Mietwagen (höchstens Kategorie B oder gleichwertig) oder Taxis:
 - die tatsächlichen Kosten, falls sie im Vergleich zu anderen Beförderungsmitteln nicht überhöht sind (berücksichtigt werden alle Faktoren, die sich auf die Kosten auswirken, wie Zeit, Übergepäck usw.);
 - erstattet werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Mietwagen, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.
- Visakosten sind ebenfalls unter dieser Rubrik aufzuführen.

2.2.3.2 Aufenthaltskosten für Studierende

Zu den Aufenthaltskosten zählen verschiedene Aufwendungen.

Beispiel: Unterbringung, Verpflegung, Aufwendungen für öffentliche Nahverkehrsmittel, die Kosten einer Personen- und Krankenversicherung.

Die Partnerschaft berechnet den Gesamtbetrag der Aufenthaltskosten anhand der Zahl und Dauer der für die Projektdurchführung geplanten Mobilitätsströme; die

Aufenthaltskosten dürfen die in der Tabelle am Ende von Anhang 4 angegebenen Höchstsätze pro Tag/Woche und pro Person nicht überschreiten.

3. Ausstattungskosten³⁷

Antragsteller dürfen nicht mehr als 30 % der förderfähigen direkten Kosten als Ausstattungskosten veranschlagen.

Bei Gemeinsamen Projekten dürfen Ausstattungsgegenstände nur für die im Konsortium vertretenen Hochschuleinrichtungen der Partnerländer erworben werden, und nur dann, wenn sie für das Erreichen des Projektziels unbedingt erforderlich sind.

Bei Strukturmaßnahmen dürfen Ausstattungsgegenstände für die Universitäten der Partnerländer oder am Konsortium beteiligten Institutionen oder Organisationen im Partnerland (mit Ausnahme von öffentlichen Verwaltungen) erworben werden, und nur dann, wenn sie für das Erreichen des Projektziels unbedingt erforderlich sind.

Die Antragsteller sollten in diesem Abschnitt detaillierte Angaben zu den einzelnen Ausstattungsgegenständen machen, die für eine Aktivität notwendig sind, sowie zu den voraussichtlichen Instandhaltungskosten, geordnet nach den Hochschulen in den Partnerländern, in denen sie installiert werden sollen. Diese Angaben müssen mit den Informationen in den Ergebnisübersichten übereinstimmen.

Förderfähige Ausstattung

Bücher und Zeitschriften, (die von den Konsortiumsmitgliedern als unmittelbar relevant für die Erreichung der Projektziele ausgewählt wurden), Faxgeräte, Kopiergeräte, Computer und Peripheriegeräte, Software, Geräte und Ausrüstungen für Lehrzwecke, Video-Projektoren (Hardware) und Video-Präsentationen (Software), Fernsehgeräte, Einrichtung von Kommunikationsverbindungen für den Internetzugang, Zugang zu Datenbanken (Bibliotheken und elektronische Bibliotheken außerhalb des Konsortiums), gemietete Ausrüstung (nur in Ausnahmefällen und mit entsprechender Begründung und unter keinen Umständen den Vertragszeitraum überschreitend), Verbrauchsgüter, die für das reibungslose Funktionieren der Ausstattungsgegenstände benötigt werden, Instandhaltung der Ausstattungsgegenstände, Versicherung, Transport- und Installationskosten.

Antragsteller sollten überdies zusätzliche Finanzierungsquellen vorsehen (z. B. Beiträge von staatlichen Stellen, Institutionen, Unternehmen oder sonstige Beiträge), falls Ausstattungsgegenstände, die für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind, nicht mit der Tempus-Finanzhilfe finanziert werden können.

Wertminderung

Angesichts des besonderen Charakters des Tempus Programms werden vielmehr die gesamten Kosten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen und nicht die entsprechende Wertminderung der Ausstattung berücksichtigt.

³⁷ Die Antragsteller werden darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Beschaffung und Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für Institutionen in den Partnerländern oft ein äußerst komplexer Ablauf verbunden ist. Dies sollte bereits bei der Projektplanung berücksichtigt werden.

4. Druck- und Veröffentlichungskosten

Antragsteller sollten den zur Deckung der Druck- und Veröffentlichungskosten erforderlichen Betrag schätzen.

Unter diese Rubrik fallen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Druck, der Veröffentlichung (auf Papier, elektronisch, im Internet) und Vervielfältigung von Lehrmaterialien und sonstigen Unterlagen, die zum Erreichen des Projektziels notwendig sind. Diese Kategorie kann untervertragliches Webdesign und Webseitenpflege enthalten.

5. Sonstige Kosten

Hierzu gehören Kosten für die Verbreitung von Informationen (Inserate in den Medien, Info- und Werbematerialien wie z. B. Stifte, Taschen, Poster), Ausgaben für das Anmieten von Räumlichkeiten für Verbreitungsveranstaltungen (nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung), bestimmte externe Evaluierungen einer Aktivität oder Maßnahme (einschließlich der Gebühren für den Experten für diesen spezifischen Zweck), Audits (externe Rechnungsprüfung zwingend vorgeschrieben bei beantragten Finanzhilfen, die 750.000 Euro und mehr betragen), Evaluierungsmaßnahmen zwischen Projekten in Form von „inter-project coaching“³⁸ (bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.500), Bankgebühren einschließlich Gebühren für Bankgarantien, sofern die Bereitstellung einer Garantie von der Agentur verlangt wird, externe Sprachkurse und externe IT-Kurse sowie externe Übersetzungsleistungen.

Alle Ausgaben müssen detailliert aufgeführt und begründet werden.

Untervertragsvergabe ist nur in begründeten Ausnahmefällen für spezifische, zeitgebundene und projektbezogene Aufgaben möglich, die nicht durch die am Projekt beteiligten Mitglieder selbst durchgeführt werden können oder die aufgrund ihrer speziellen Charakteristik eine externe Sichtweise erfordern (wie z. B. eine externe Evaluation). Die Begründungen und die Beschreibung der Expertise müssen im Antrag dargelegt werden und deutlich durch die Beschreibung der Resultate und Aktivitäten in den betreffenden Handlungsübersichten hervorgehoben werden. Die Kosten für die betreffenden Leistungen sollten in der Finanzierungsübersicht ausgewiesen werden.

Untervertragsvergabe zur Ausübung der Hauptaktivitäten wie Unterrichten und Projektmanagement (allgemeine Verwaltung und Koordination, Monitoring, finanzielle Verwaltung und Berichterstattung gegenüber EACEA) ist nicht möglich.

Mitarbeiter der begünstigten Einrichtungen dürfen nicht als untervertraglich gebundene Kräfte zur Durchführung des Projekts eingesetzt werden.

Wechselkursverluste sind keine förderfähigen Kosten und werden nicht berücksichtigt.

³⁸ Aufwendungen für die Projektüberwachung innerhalb von Tempus fallen bis zu einem Höchstbetrag von 2500 EUR pro Projekt unter die Rubrik „Sonstige Kosten“ und umfassen Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten.

**Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Mitarbeiter aus der EU (in EUR) -
Bruttosätze**

Land	Manager	Wissenschaftler Lehrkraft Ausbilder	Technisch	Verwaltung
Belgien – BE	380	325	263	205
Bulgarien- BG	84	75	58	39
Tschechische Republik – CZ	138	138	100	72
Dänemark – DK	497	425	346	271
Deutschland – DE	356	309	248	191
Estland – EE	102	94	66	46
Griechenland – EL	280	239	196	152
Spanien –ES	287	258	198	139
Frankreich – FR	423	358	234	179
Irland – IE	386	336	280	205
Italien – IT	568	332	225	187
Zypern – CY	335	294	182	124
Lettland – LV	101	82	65	44
Litauen – LT	90	77	59	41
Luxemburg – LU	508	436	353	275
Ungarn – HU	123	108	81	46
Malta – MT	136	123	96	68
Niederlande – NL	388	339	269	211
Österreich – AT	420	324	241	199
Polen – PL	130	107	83	61
Portugal – PT	182	160	118	78
Rumänien- RO	155	119	93	59
Slowenien –SI	252	227	183	115
Slowakei –SK	151	122	108	88
Finnland – FI	374	268	221	185
Schweden – SE	443	379	312	240
Vereinigtes Königreich – UK	412	389	273	197

Personalkosten – Maximale förderfähige Tagessätze für Mitarbeiter aus Tempus-Partnerländern (in EUR)

Bruttosätze: Die Sätze verstehen sich einschließlich aller Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

Land		Manager	Wissenschaftler Lehrkraft Ausbilder	Technisch	Verwaltung
Länder des westlichen Balkans					
Albanien	AL	75	65	33	24
Bosnien und Herzegowina	BA	95	80	65	45
Kosovo*	XK	115	92	40	34
Montenegro	ME	115	91	55	48
Serbien	RS	120	100	65	55
Südliche Nachbarländer					
Algerien	DZ	210	190	100	70
Ägypten	EG	150	135	102	84
Israel	IL	432	289	184	117
Jordanien	JO	183	141	100	70
Libanon	LB	260	230	115	70
Libyen	LY	235	190	105	70
Marokko	MA	260	190	110	70
Besetztes Palästinensisches Gebiet	PS	150	150	75	75
Syrien	SY	125	100	75	65
Tunesien	TN	180	150	80	50
Östliche Nachbarländer					
Armenien	AM	90	80	60	40
Aserbaidshan	AZ	110	90	70	50
Belarus	BY	120	110	90	65
Georgien	GE	90	80	60	40
Moldau	MD	55	45	35	25
Russische Föderation	RU	175	151	110	67
Ukraine	UA	140	125	95	70
Zentralasien					
Kasachstan	KZ	150	132	108	78
Kirgisistan	KG	65	52	42	33
Tadschikistan	TJ	50	40	30	25
Turkmenistan	TM	25	20	20	15
Usbekistan	UZ	60	50	40	35

* Gemäß Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates.

Die vier Personalkategorien in den Tabellen in den Anhängen 2 und 3 sind folgendermaßen definiert:

Manager

Zu dieser Personalkategorie gehören Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft (Personalkategorie 1 der ISCO³⁹-88 (COM)).

Wissenschaftler, Lehrkräfte, Ausbilder

Zu dieser Personalkategorie gehören Wissenschaftler, Angehörige der Gesundheitsberufe, der Lehrberufe und andere Fachkräfte (Personalkategorie 2 der ISCO-88 (COM)).

Techniker

Zu dieser Personalkategorie gehören Techniker und Angehörige gleichrangiger nichttechnischer Berufe (Personalkategorie 3 der ISCO-88 (COM)).

Verwaltungspersonal

Zu dieser Personalkategorie gehören kaufmännische Angestellte und Büroangestellte mit Kundenkontakt (Personalkategorie 4 der ISCO-88 (COM)).

Nähere Einzelheiten finden Sie auf der folgenden Seite mit den Personalkategorien 1-4 der ISCO-88 (COM).

³⁹ International Standard Classification of Occupations, dt. „Internationale Standardklassifikation der Berufe“.

Personalkategorien nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88 (COM))

<p>PERSONALKATEGORIE 1 100 Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft 110 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete 111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete 114 Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen 120 Geschäftsleiter 121 Direktoren und Hauptgeschäftsführer 122 Produktions- und Operationsleiter 123 Sonstige Fachbereichsleiter 130 Leiter kleiner Unternehmen 131 Leiter kleiner Unternehmen</p> <p>PERSONALKATEGORIE 2 200 Wissenschaftler 210 Physiker, Mathematiker und Ingenieurwissenschaftler 211 Physiker, Chemiker und verwandte Wissenschaftler 212 Mathematiker, Statistiker und verwandte Wissenschaftler 213 Informatiker 214 Architekten, Ingenieure und verwandte Wissenschaftler 220 Biowissenschaftler und Mediziner 221 Biowissenschaftler 222 Mediziner (ohne Krankenpflege) 223 Wissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte 230 Wissenschaftliche Lehrkräfte 231 Universitäts- und Hochschullehrer 232 Lehrer des Sekundarbereichs 233 Wissenschaftliche Lehrer des Primar- und Vorschulbereichs 234 Wissenschaftliche Sonderschullehrer 235 Sonstige wissenschaftliche Lehrkräfte 240 Sonstige Wissenschaftler und verwandte Berufe 241 Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte 242 Juristen 243 Archiv-, Bibliotheks- und verwandte Informationswissenschaftler 244 Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe 245 Schriftsteller, bildende oder darstellende Künstler 246 Geistliche, Seelsorger 247 Wissenschaftliche Verwaltungsfachkräfte des öffentlichen Dienstes</p>	<p>PERSONALKATEGORIE 3 300 Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe 310 Technische Fachkräfte 311 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte 312 Datenverarbeitungsfachkräfte 313 Bediener optischer und elektronischer Anlagen 314 Schiffs-, Flugzeugführer und verwandte Berufe 315 Sicherheits- und Qualitätskontrolleure 320 Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte 321 Biotechniker und verwandte Berufe 322 Medizinische Fachberufe (ohne Krankenpflege) 323 Nichtwissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte 330 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte 331 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte des Primarbereichs 332 Nichtwissenschaftliche Lehrkräfte des Vorschulbereichs 333 Nichtwissenschaftliche Sonderschullehrer 334 Sonstige nichtwissenschaftliche Lehrkräfte 340 Sonstige Fachkräfte 341 Finanz- und Verkaufsfachkräfte 342 Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler 343 Verwaltungsfachkräfte 344 Zoll-, Steuer- und verwandte Fachkräfte der öffentlichen Verwaltung 345 Polizeikommissare und Detektive 346 Sozialpflegerische Berufe 347 Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe</p> <p>PERSONALKATEGORIE 4 400 Bürokräfte, kaufmännische Angestellte 410 Büroangestellte ohne Kundenkontakt 411 Sekretärinnen, Maschinenschreibkräfte und verwandte Berufe 412 Angestellte im Rechnungs-, Statistik- und Finanzwesen 413 Materialverwaltungs- und Transportangestellte 414 Bibliotheks-, Post- und verwandte Angestellte 419 Sonstige Büroangestellte 420 Büroangestellte mit Kundenkontakt 421 Kassierer, Schalter- und andere Angestellte 422 Kundeninformationsangestellte</p>
---	---

Personalaufenthaltskosten – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten (in EUR)

Dauer	Aufenthaltskosten für internationale Mobilitätskomponenten	Aufenthaltskosten für Mitarbeiter aus Partnerländern in ihrem eigenen Land
1 Tag	150	80
2 Tage	292	150
3 Tage	434	220
4 Tage	576	290
5 Tage	718	360
6 Tage	860	430
1 Woche	1 000	500
2 Wochen	1 600	800
3 Wochen	2 100	1 000
4 Wochen	2 500	1 250
Jede weitere Woche	300	150

Liegt die Dauer des Aufenthalts zwischen den in der Tabelle angegebenen Wochenzahlen, wird die Obergrenze folgendermaßen berechnet:

Die Zahl für die kürzere Dauer wird von der Zahl für die längere Dauer abgezogen. Das durch 7 geteilte Ergebnis ergibt das Tagegeld für jeden Tag, den der Aufenthalt über die kürzere Dauer hinaus andauert.

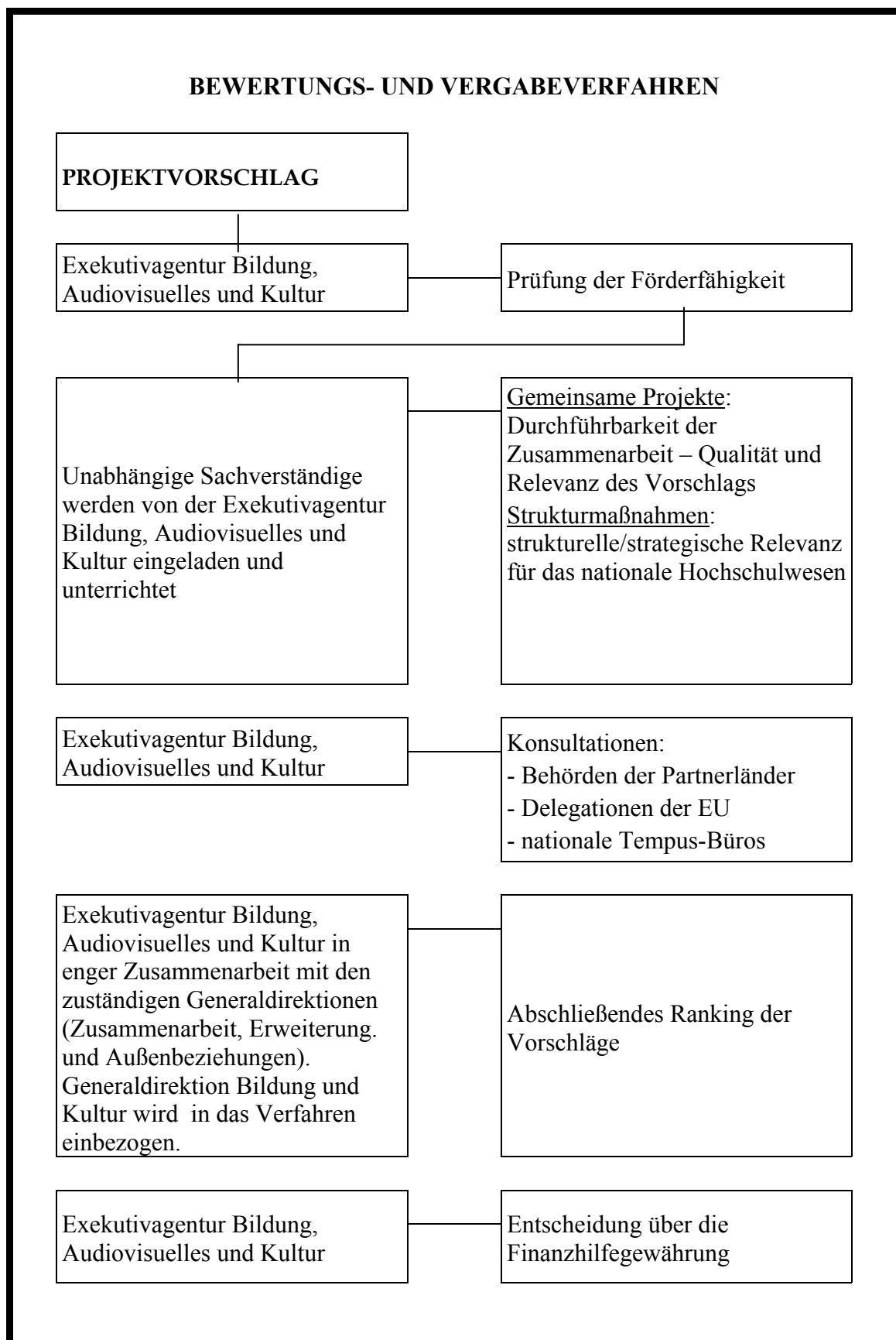
Beispiel: Bei einer internationalen Mobilitätskomponente von 17 Tagen ergibt sich: 2 100 (3 Wochen) – 1 600 (2 Wochen) = 500. Geteilt durch 7 = 71,43. Die Aufenthaltskosten können höchstens 1 600 + (3*71,43) = 1814,29 EUR betragen.

Aufenthaltskosten für Studierende – Höchstsätze pro Person ohne Reisekosten (in EUR)

Dauer	Aufenthaltskosten in der Europäischen Union	Aufenthaltskosten im Partnerland Pro Monat
Pro Monat	1 200	800

Die Aufenthaltskosten bei Aufenthalten von einer Dauer, die zwischen vollen Monaten liegt, sollten anteilig von den genannten Monatsbeträgen berechnet werden.

Beispiel: 17 Tage Aufenthaltskosten in der EU = (1200 EUR:30) x 17 Tage = höchstens 680 EUR.



VERZEICHNIS DER CODES FÜR DAS ANTRAGSFORMULAR (eFORM)

Anhang 6

Ländercodes

Europäische Union, Mitgliedstaaten		Partnerländer		Andere eventuell teilnehmende Länder	
AT	Österreich		<i>Länder des westlichen Balkans</i>	TR	Türkei
BE	Belgien	AL	Albanien	HR	Kroatien
BG	Bulgarien	BA	Bosnien und Herzegowina	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
CY	Zypern	ME	Montenegro		
CZ	Tschechische Republik	RS	Serbien		<i>EFTA-Länder</i>
DE	Deutschland	XK	Kosovo*	IS	Island
DK	Dänemark			LI	Liechtenstein
EE	Estland		<i>Südliche Nachbarländer</i>	NO	Norwegen
EL	Griechenland	DZ	Algerien	CH	Schweiz
ES	Spanien	EG	Ägypten		
FI	Finnland	IL	Israel		
FR	Frankreich	LY	Libyen		
HU	Ungarn	JO	Jordanien		
IE	Irland	LB	Libanon		
IT	Italien	MA	Marokko		
LT	Litauen	PS	Besetztes Palästinensisches Gebiet		
LU	Luxemburg	SY	Syrien		
LV	Lettland	TN	Tunesien		

* Gemäß Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates.

Europäische Union, Mitgliedstaaten		Partnerländer		Andere eventuell teilnehmende Länder	
MT	Malta		<i>Östliche Nachbarländer</i>		
NL	Niederlande	AM	Armenien		
PL	Polen	AZ	Aserbaidschan		
PT	Portugal	BY	Belarus		
RO	Rumänien	GE	Georgien		
SE	Schweden	MD	Moldau		
SI	Slowenien	RU	Russische Föderation		
SK	Slowakische Republik	UA	Ukraine		
UK	Vereinigtes Königreich				
			<i>Zentralasien</i>		
		KG	Kirgisistan		
		KZ	Kasachstan		
		TJ	Tadschikistan		
		TM	Turkmenistan		
		ZU	Usbekistan		

Art der Einrichtung

Code	Art der Einrichtung
U	Universität oder Hochschuleinrichtung, wie in dieser Aufforderung definiert
E	Unternehmen
I	Institution oder Organisation

Projektkategorie

Code	Projektkategorie
JP	Gemeinsames Projekt
SM	Strukturmaßnahme

Projektgebiet

Code	Projektgebiet
CR	Reform der Lehrpläne
GR	Reform der Hochschulführung
HES	Hochschulen und Gesellschaft

Themenbereiche

Bitte wählen Sie so präzise wie möglich den Themenbereich, die Fachrichtung oder das Thema aus, welches am besten auf die Zielsetzung Ihres Projektes zutrifft.

Themenbereich /Fachrichtung:

1. Erziehungswissenschaft

Lehrerbildung und
Erziehungswissenschaft

Lehre und Ausbildung
Erziehungswissenschaft

2. Geisteswissenschaften und Kunst

Kunst

Kunst (breit gefächerte Programme)
Fine Arts (Freie Künste)
Musik und darstellende Künste
Musik und Musikwissenschaft
Darstellende Künste
Design
Künste (andere)

Geisteswissenschaften

Geisteswissenschaften (breit gefächerte Programme)
Religionswissenschaft
Fremdsprachen
Moderne europäische Sprachen
Allgemeine und vergleichende Literatur
Linguistik
Übersetzen, Dolmetschen
Klassische Philologie
Sprachen und Philologie (andere)
Geschichte, Philosophie und verwandte Fächer
Geschichte und Archäologie
Philosophie und Ethik
Geisteswissenschaften (andere)

3. Sozial-und Verhaltenswissenschaften, Betriebswirtschaft und Recht

Sozial-und
Verhaltenswissenschaften

Sozial-und Verhaltenswissenschaften (breit gefächerte
Programme)
Psychologie
Soziologie und Kulturwissenschaften
Politikwissenschaft und Sozialkunde
Wirtschaftswissenschaft
Anthropologie
Entwicklungsstudien
Sozial-und Verhaltenswissenschaften (andere)

Journalismus und
Informationswesen

Journalismus und Berichtswesen

	Bibliothek, Informationswesen, Archiv Dokumentation, Archivierung Museumswissenschaften, Konservierung Journalismus und Informationswesen (andere)
Betriebswirtschaft (Business und Administration)	Betriebswirtschaft (Business und Administration) Betriebswirtschaft / Business und Administration (breit gefächerte Programme) Marketing und Werbung Finanzen, Bank- und Versicherungswesen Buchhaltung und Steuerwesen Management und Verwaltung Betriebswirtschaft / Business und Verwaltung (andere)
Recht	Recht Vergleichendes Recht, Rechtslinguistik Internationales Recht Zivilrecht Strafrecht, Kriminologie Verfassungsrecht / Öffentliches Recht Öffentliche Verwaltung EG-/EU-Recht Recht (andere)

4. Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

Biowissenschaft	Biologie und Biochemie Mikrobiologie, Biotechnologie Umweltschutz
Naturwissenschaft	Naturwissenschaft (breit gefächerte Programme) Physik Nuklear-und Hochenergiephysik Astronomie, Astrophysik Chemie Biochemie Geowissenschaften Geographie, Geologie Geografie Umweltwissenschaften, Ökologie Geologie Boden- und Wasserkunde Geodäsie, Kartographie, Fernerkundung Meteorologie Angewandte Wissenschaften und Technologien Naturwissenschaften (andere)
Mathematik und Statistik	Mathematik Statistik Aktuarwissenschaft Mathematik (andere)
Informatik	Informatik

Künstliche Intelligenz
Computer Programmierung
Computer Systemanalyse
Computer Systemdesign
Betriebssysteme
Informatik (andere)

5. Ingenieurwesen, Produktion und Bauwesen

Ingenieurwissenschaft und
Ingenieurberufe

Ingenieurwesen und Ingenieurberufe (breit gefächerte
Programme)
Mechanik und Metallverarbeitung
Maschinenbau
Elektrizität und Energie
Klimatechnik / Ingenieurwesen Versorgungstechnik
Elektrische Energieversorgung
Elektronik und Automation
Kommunikationssysteme
Technische Informatik
Elektrotechnik
Robotertechnik / Robotik
Telekommunikationstechnik
Chemie- und Verfahrenstechnik
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge
Luftfahrttechnik
Ingenieurwissenschaft und Ingenieurberufe (andere)

Produktion und Verarbeitung

Produktion und Verarbeitung (breit gefächerte Programme)
Lebensmittelverarbeitung
Textilien, Kleidung, Schuhwerk, Leder
Materialien (Holz, Papier, Plastik, Glas)
Bergbau und Geotechnik

Architektur und Bauwesen

Architektur und Stadtplanung
Architektur
Stadtplanung
Regionalplanung
Landschaftarchitektur
Transport- und Verkehrswissenschaften
Bauwirtschaft und Bauingenieurwesen
Materialwissenschaften
Architektur und Bauwirtschaft (andere)

6. Agrarwirtschaft und Veterinärmedizin

Agrarwirtschaft,
Forstwirtschaft und Fischerei

Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (breit gefächerte
Programme)
Agrarökonomie
Ernährungswissenschaft und Technologie
Forstwirtschaft
Fischerei
Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (andere)

Veterinärmedizin	Veterinärmedizin Tierhaltung
7. Gesundheit und Sozialhilfe	
Gesundheit	Gesundheit (breit gefächerte Programme) Medizin Psychiatrie und klinische Psychologie Gesundheitswesen Medizintechnik Medizin und Chirurgie Sanitätswesen Krankenpflege, Geburtshilfe und Betreuung Zahnmedizin Diagnostische Medizin und Behandlungstechnik Therapie und Rehabilitation Pharmazie Gesundheit (andere)
Sozialeinrichtungen	Kinderbetreuung und Jugendfürsorge Sozialarbeit und -beratung Sozialeinrichtungen (andere)
8. Dienstleistungen	
Persönliche Dienstleistungen	Persönliche Dienstleistungen (breit gefächerte Programme) Reise, Touristik und Freizeit Sportwissenschaften
Transport	Transport
Umweltschutz	Umweltschutz (breit gefächerte Programme) Umweltschutztechnologie Naturgebiete und Wildtiere Sanitärdienste der Gemeinde Umweltschutz (andere)
Sicherheitsdienste	Sicherheitsdienste (breit gefächerte Programme) Personen- und Eigentumsschutz Arbeitsschutz (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Militär und Verteidigung Sicherheitsdienste (andere)
9. ANDERE	Interdisziplinäre Studien Multidisziplinäre Studien

Andere Themenbereiche / Themen

Regionale Zusammenarbeit

Wirtschaftliche Entwicklung. Wirtschaftswachstum
Kulturelle Integration
Umweltpolitik
Gesundheitspolitik
Menschenrechte
Organisierte Kriminalität
Andere

Aus- bzw. Weiterbildungskurse

Weiterbildungskurse
Recht. Öffentliche Verwaltung. Politik
Zivilgesellschaft
Berufsverbände, Arbeitsmarktbeziehungen
Öffentliche Finanzen
Besteuerung. Finanzpolitik
Sozialpolitik
Sozialhilfe
Internationale Zusammenarbeit. Internationale Beziehungen. Internationales Recht.
Europäische Gemeinschaften. Europäische Union
Öffentlichkeitsarbeit
Organisierte Kriminalität
Umweltpolitik
Medien
Journalismus

Universitätsverwaltung

Universitätsverwaltung
Schul- und Hochschulmanagement
Beziehungen Schule und Industrie
Qualität und Bewertung der Ausbildung
Strategien zur Qualitätssicherung / Indikatoren und Benchmarking
Bibliothekswesen (Universität)
Informationsdienste
Fernunterricht

Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Anhang 7

Länder des westlichen Balkans	PRIORITÄTEN		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT				
	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklus-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Fächer	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung- Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt
Albanien	X	Informations- und Kommunikationstechnik; Erziehungswissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Ernährungswissenschaften; Biotechnologie; Tourismus; Agrarwirtschaft; Betriebswirtschaft	X	X	X		X	X	X		X	X
Bosnien und Herzegowina	X	Erziehungswissenschaften; Lehrerausbildung; Sozial- und Geisteswissenschaften; Interdisziplinär Studien; Agrarwirtschaft und Landentwicklung; Transport und Energie	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Kosovo (gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheits- rates)	X	Angewandte Naturwissenschaften und Technologie; Naturwissenschaften und Mathematik; Management und Business; Öffentliches Verwaltungsumfeld; Agrarwirtschaft und Landentwicklung; Pädagogik; Fremdsprachen; Sozialwissenschaften; Geisteswissenschaften		X	X	X	X		X	X	X	
Montenegro	X	Geisteswissenschaften; Sozialwissenschaften; Angewandte Naturwissenschaften und Technologie; Agrar- und Ernährungswissenschaften; Architektur; Sprachen; Umweltwissenschaften; Lehrerausbildung; Tourismus; Medizin	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Serbien	X	Erziehungswissenschaften; Finanzwesen; Marketing; Tourismus; Kommunikationswesen; Interdisziplinäre und Multidisziplinäre Studien; Graduate Neugestaltungskurse; Bauingenieurwesen; Angewandte Naturwissenschaften und Technologie—nur für höhere Berufsbildungsinstitutionen						X		X		X

Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Anhang 7

PRIORITÄTEN	REFORM DER LEHRPLÄNE		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklus-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Fächer	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Östliche Nachbarländer													
Armenien	X	Angewandte Naturwissenschaften und Technologie; Sozialwissenschaften; Geisteswissenschaften und Kunst; Naturwissenschaften	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Aserbaidshan	X	Ingenieurwissenschaften in den Bereichen Öl, Gas und Elektrizität sowie im Bereich der zivilen Luftfahrt; Sprachen der EU; Lehrerausbildung; Übersetzen; Simultandolmetschen; Telekommunikation und Informationstechnologien; Ökologie und Umweltstudien; Internationalen Beziehungen	X	X			X		X	X		X	
Belarus	X	Pädagogische Bildung und Training; Energie und Umwelt; Informationstechnologie und Netzwerkwirtschaft; Agrarwirtschaft; Architektur und Bauingenieurwesen	X	X			X		X	X		X	X
Georgien	X	Kunst und Geisteswissenschaften; Sozialwissenschaften; Naturwissenschaften; Jura; Medizin; Ingenieurwissenschaft und Technologien; Bildungswesen	X	X			X		X	X			X
Moldau	X	Lehrerausbildung; Dienstleistungen; Geisteswissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Wirtschaftswissenschaften		X	X			X	X				X
Russische Föderation	X	Biotechnologie; Nanotechnologie; Ökologie und Umwelt; Energie; Energieeffizienz; Informationstechnologie; Stadtentwicklung; Psychologie; Ingenieurwissenschaft; Lehrerausbildung; Menschenrechte; Tourismus und Dienstleistungen; Übersetzen und Dolmetschen										X	X
Ukraine	X	Ingenieurwissenschaften und Technologien; Informationstechnologie; Agrarwirtschaft; Materialwissenschaft; Naturwissenschaften; Sozialwissenschaften		X					X	X			X

Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Anhang 7

PRIORITÄTEN		REFORM DER LEHRPLÄNE		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT						
		Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklus-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Fächer	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen	
Südliche Nachbarländer	Algerien	X	Naturwissenschaften und Technologie; Wirtschaftswissenschaften; Management und Handelswissenschaften; Jura; Geistes- und Sozialwissenschaften und Sprachen; Biowissenschaft und Gesundheit; Umwelt und Hauptbedrohungen; Biotechnologie	X	X	X				X	X	X	X		
	Ägypten	X	Gemeinsame- und Doppelabschlüsse	X	X				X	X	X	X			
	Libyen	X	Naturwissenschaft und Technologie; Informations- und Kommunikationstechnik; Biotechnologie; Angewandte Naturwissenschaften und Disziplin; Lehrtechnologien; Angewandte Linguistik; Ingenieurwissenschaften (Industrietechnologie; Elektronik; Lebensmittelindustrie); Sozialwissenschaften und Geisteswissenschaftliche Fächer; Gesundheitswesen; Medizinische und Gesundheitliche Fachrichtung; Neue Wissenschaften und Technologien (Ingenieurwesen, Energie); Forschungsmethodik; Gesundheitswesen und Umwelt	X	X	X			X	X	X	X	X		
	Marokko	X	Informations- und Kommunikations-technischer Service; Ingenieurwissenschaften (Herstellungsverfahrenstechnik, Aeronautik, Elektronik, Textillieder, Lebensmittelindustrie); Tourismus; Management und Handelsfächer, Sozialwissenschaftliche Fächer	X				X	X	X					
	Tunesien	X	Informatik; Biotechnologie; Angewandte Sprachen; Kunst und Handwerk, Technische Fächer	X	X	X	X	X		X	X				
	Israel	X	Angewandte Naturwissenschaften und Technologien; Sozial- und Geisteswissenschaften; Naturwissenschaften	X		X	X	X		X	X		X		
	Jordanien	X	Ingenieurwissenschaften; Technologie; Gesundheitswissenschaften												
	Libanon	X	Neue Naturwissenschaften und Technologien (Ingenieurwissenschaften, Energie usw.); Gesundheitswesen; Umwelt; Bildung	X		X			X	X			X		
	Besetztes Palästinensisches Gebiet	X	Ingenieurwissenschaften; Medizinische und Gesundheitliche Fächer; Angewandte Wissenschaften; Sozialwissenschaften, und Geisteswissenschaft	X	X				X	X	X	X	X		
	Syrien	X	Archäologie; Sonderförderung; Forschungsmethoden und Methodiken; Biotechnologie für Undergraduate und Post-graduate Ebenen		X		X							X	

Nationale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Anhang 7

PRIORITÄTEN		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT							
		Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen		
Zentralasien	Modernisierung der Lehrpläne: Drei-Zyklus-Struktur, ECTS und Anerkennung von Abschlüssen	Fächer												
	Kasachstan	X	Ingenieurwissenschaften; Naturwissenschaften und Technologien; Sozialwissenschaften und Business; Gesundheit und Soziale Sicherung	X	X	X				X	X			X
	Kirgisistan	X	Business; Management; Management des Gesundheitswesens; Sozialwissenschaften; Bildung; Lehrerausbildung; Agrarwissenschaft			X	X					X	X	X
	Tadschikistan	X	Wirtschaftswissenschaft; Gesundheit und Sozialwissenschaften; Ingenieurwissenschaft und Technologien; Informationstechnologien; Bildung und Lehren	X	X			X			X		X	
	Turkmenistan	X	Ingenieurwissenschaft; Gesundheitsfürsorge; Finanzwesen; Business; Informationstechnologien; Tourismus; Pädagogik	X	X			X	X		X	X		X
	Usbekistan	X	Ingenieurwissenschaften und Technologien, Gesundheitswesen							X				

Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Anhang 8

Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Länder des westlichen Balkans											
Albanien	x	x	x	x	x	x	x	x		x	
Bosnien und Herzegowina		x		x	x	x	x		x	x	x
Kosovo (gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates)		x	x	x	x		x	x	x	x	
Montenegro	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Serbien	x		x	x	x	x				x	x

Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Anhang 8

Prioritäten	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Östliche Nachbarländer											
Armenien	x	x		x			x	x	x	x	x
Aserbaidshan		x			x	x	x	x		x	x
Belarus	x	x			x		x	x		x	x
Georgien	x	x			x			x			x
Moldau		x	x			x	x				x
Russische Föderation										x	x
Ukraine	x	x					x	x			x

Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Anhang 8

Prioritäten		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
		Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Südliche Nachbarländer	Algerien	X	X	X				X	X	X	X	
	Ägypten	X	X		X	X		X	X			X
	Libyen	X	X	X	X			X	X	X	X	X
	Marokko		X	X	X		X			X	X	X
	Tunesien	X	X	X	X	X		X	X			
	Israel	X		X	X	X		X	X		X	
	Jordanien		X			X						
	Libanon		X		X				X	X		X
	Palästinensische Gebiete		X			X	X	X		X		X
	Syrien		X		X							X

Nationale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMEN

Anhang 8

Prioritäten Zentralasien	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Kasachstan	x	x	x				x	x			x
Kirgisistan	x		x						x		x
Tadschikistan	x	x			x			x		x	
Turkmenistan		x			x			x	x		x
Usbekistan		x						x			

Regionale Prioritäten für GEMEINSAME PROJEKTE

Anhang 9

Region	REFORM DER LEHRPLÄNE		REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG				HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT						
	Modernisierung der Lehrpläne (mit ECTS-Struktur)	Fächer	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Länder des westlichen Balkans (IPA)	X	Bildung/Pädagogik (einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften für Primar-/Sekundar-schulen), berufliche Aus- und Weiterbildung, ländliche Entwicklung, Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechten)	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Östliche Nachbarländer (ENPI Ost)	X	Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechte), Gesundheit, Bildung, Energie, Umwelt (einschließlich Klimawandel), Verkehr, Informationsgesellschaft, Wirtschaft und Unternehmensführung, Tourismus	X		X	X	X		X			X	
Südliche Nachbarländer (ENPI Süd)	X	Recht und "Good Governance" (einschließlich Menschenrechte), Gesundheit, Bildung, Energie, Umwelt (einschließlich Klimawandel), Verkehr, Informationsgesellschaft, Wirtschaft und Unternehmensführung, Tourismus	X		X	X	X		X			X	
Zentralasien (DCI)	X	Bildung/Pädagogik, Recht, "Good Governance", Wasser, Energie, Umwelt	X	X	X		X		X	X			X

Regionale Prioritäten für STRUKTURMASSNAHMENPROJEKTE

Anhang 10

	REFORM DER HOCHSCHULFÜHRUNG					HOCHSCHULEN UND GESELLSCHAFT					
REGIONALE PRIORITÄTEN Region	Hochschulmanagement und Dienstleistungen für Studierende	Einführung einer Qualitätssicherung	Institutionelle und finanzielle Autonomie und Rechnungslegungspflicht	Gleichberechtigter und transparenter Zugang zur Hochschulbildung	Ausbau internationaler Beziehungen	Ausbildung von nichtuniversitären Lehrkräften	Entwicklung von Partnerschaften mit Unternehmen	Wissensdreieck Bildung-Forschung-Innovation	Schulungen für Behördenmitarbeiter (Ministerien, regionale/lokale Behörden)	Entwicklung des lebenslangen Lernens in der Gesellschaft insgesamt	Qualifikationsrahmen
Länder des westlichen Balkans (IPA)	X	X	X	X			X	X	X	X	X
Östliche Nachbarländer (ENPI Ost)	X		X	X	X	X	X			X	
Südliche Nachbarländer (ENPI Süd)	X		X	X	X	X	X			X	
Zentralasien (DCI)		X			X		X	X	X		X